

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Dezember

2025

Inhalt	
	Seite
Verordnung der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz (ZWIKI) der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) und der Lippischen Landeskirche (LLK).....	399
14. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	401
Besoldung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten	401
6. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung (ATDO).....	401
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	402
Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die JWK gGmbH – Jugendwerk Köln (JWK), Köln.....	402
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen.....	402
Rechtsverordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Erprobung einer beratenden Teilnahme von Personen jüdischer oder muslimischer Religionszugehörigkeit in kreiskirchlichen Fachausschüssen	405
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erprobung einer Doppelspitze im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.....	405
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Friedensgemeinde im Raiffeisenland und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Birnbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Flammersfeld und der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Mehren-Schöneberg.....	406
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde im Bonner Westen und die Aufhebung der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Bonn, der Evangelischen Kirchengemeinde Hardtberg und der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf sowie über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst und deren gleichzeitigen Aufteilung.....	406
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde an Rhein und Vorgebirge und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Hersel und der Evangelischen Kirchengemeinde Vorgebirge sowie der Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst und deren gleichzeitigen Aufteilung.....	407
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Mirjam-Kirchengemeinde Bonn und die Aufhebung der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Bonn und der Evangelischen Apostelkirchengemeinde Bonn	409
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld.....	409
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerdt und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel in „Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Linksrheinisch“	410
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Haarzopf....	411
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Großheide und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Großheide	412
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Sophiengemeinde und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Weilerswist	413
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kleve durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Moyland	413
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Rhein-Ahr und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberwinter und der Evangelischen Kirchengemeinde Remagen-Sinzig	414
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Heilig Geist Gemeinde Köln Land und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Pulheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys	414
Urkunde über die Veränderung des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch	415
Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestandes des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Rechtsrheinisch	415
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll.....	416
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Rodenkirchen und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf, der evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Sürth-Weiss	416

Inhalt	Seite	Seite	
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Melanchthon-Kirchengemeinde Kerpen und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Brüggen/Erf und der Evangelischen Kirchengemeinde Horrem.....	416	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Obere Nahe Fischbachtal und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergen, der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Herrstein, der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchenbollenbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Mörchied-Weiden, der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwörresbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Wickenrodt und der Evangelischen Trinitatisgemeinde Nahe Oberstein	424
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Krefeld und die Aufhebung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Krefeld, der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Krefeld und der Evangelischen Pauluskirchengemeinde Krefeld .	417		
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar durch die Angliederung und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Blasbach.....	418	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Saar-Westrich-Nahe und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Burg-Lichtenberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Pfeffelbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Westrich-Nahe und der Evangelischen Kirchengemeinde Wolfersweiler	425
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Radevormwald und die Aufhebung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald, der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Radevormwald und der evangelischen Kirchengemeinde Remlingrade-Dahlerau.....	419	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Brückengemeinde Mülheim und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn und die Aufhebung der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr	425
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid und die Aufhebung der Evangelischen Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid, der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid, der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Remscheid und der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid ...	420	Urkunde über die Neubildung des Kirchenkreises An der Saar und die Aufhebung des Kirchenkreises Saar-West und des Kirchenkreises Saar-Ost	427
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde am Rheinbogen und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Budberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Orsoy, der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Wallach-Ossenberg-Borth	421	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef durch die Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Uckerath und über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef in „Evangelische Kirchengemeinde Hennef und Uckerath“	429
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Nahe-Soonwald und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bockenau-Sponheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Gebroth-Winterburg, der Evangelischen Kirchengemeinde Waldböckelheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederhausen-Norheim.....	422	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen	429
Urkunde über die Veränderung der Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim-Waldalgesheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Bingerbrück durch Wechsel des Gemeindeteils Weiler	422	4. Satzung zur Änderung der Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch.....	430
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Nahe-Glan und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach-Sien, der Evangelischen Kirchengemeinde Grumbach-Herren-Sulzbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Medard-Wiesweiler, der Evangelischen Kirchengemeinde Niederalben-Niedereisenbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Offenbach am Glan	423	5. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald	431
		Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef	431
		Wahl zur Pfarrvertretung	433
		Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2026.....	433
		Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	434
		Bekanntgabe über das Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	438
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	443

Verordnung der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz (ZWIKI) der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) und der Lippischen Landeskirche (LLK)

1846034

Az. 34-8

Düsseldorf, 14. November 2025

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 7. November 2025 die nachstehende Verordnung der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz (ZWIKI) beschlossen.

Das Landeskirchenamt

Verordnung der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz (ZWIKI) der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR), der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) und der Lippischen Landeskirche (LLK)

Vom 7. November 2025

Auf Grund von Artikel 74 der Kirchenordnung vom 19. Januar 2023 (KABI 2024, S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengerichtsgesetz vom 7. Februar 2025 (KABI S. 98) hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 7. November 2025 nachstehende Verordnung erlassen:

Präambel

In der gemeinsamen Überzeugung, dass durch Kooperation und Delegation von Aufgaben die bildungspolitischen, schulpädagogischen, religionspädagogischen und weitgehend auch die gemeindepädagogischen Aufgaben auf der Ebene der Landeskirchen für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen koordiniert und für die evangelischen Kirchen entsprechend nach innen und außen wirksam umgesetzt werden können, arbeiten die Landeskirchen in der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz (ZWIKI) nach folgender Verordnung zusammen.

§ 1

Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz (ZWIKI)

(1) Die Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz (ZWIKI) wird gebildet aus mindestens je einer für das Handlungsfeld Bildung zuständigen Person aus jeder Landeskirche. Die Landeskirchen können weitere Personen entsenden.

(2) Das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen (Evangelisches Büro), in Vertretung die Bildungsreferentin oder der Bildungsreferent, gehört der ZWIKI mit beratender Stimme an.

(3) Die ZWIKI kann Gäste zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 2 Aufgaben

(1) Die ZWIKI hat die Aufgabe, in allen bildungspolitisch, schulpädagogisch, religionspädagogisch und gemeinde-

pädagogisch für die Landeskirchen in NRW relevanten Fragen, die ein einheitliches und gemeinsames Verhalten aller Landeskirchen erfordern oder sinnvoll erscheinen lassen,

- den fachlichen Austausch und die Abstimmung unter den Landeskirchenämtern sicher zu stellen,
- die Kirchenleitungen zu beraten,
- eng mit dem Evangelischen Büro zusammenzuarbeiten,
- im Rahmen der ihr übertragenen Kompetenzen Entscheidungen zu treffen und nach außen zu vertreten.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Erarbeitung von gleichlautenden Vorlagen für Grundsatzentscheidungen der Landeskirchen betreffend die Fachgebiete:

- Schulen in kirchlicher Trägerschaft,
- Schule und Jugendhilfe im Land Nordrhein-Westfalen,
- außerschulische Bildungsarbeit,
- evangelischer Religionsunterricht,
- religiöse Bildung und Schulleben,
- Lehrkräftebildung,
- die Erarbeitung und Herausgabe von Arbeitshilfen,
- die Abstimmung zur Vokationsverordnung,
- die Koordinierung der Kooperation der religionspädagogischen Institute (PI der Evangelischen Kirche von Westfalen/PTI der Evangelischen Kirche im Rheinland),
- Planung und Durchführung gemeinsamer Aufgaben und Veranstaltungen, deren Finanzierung nach einem in den Landeskirchen verabredeten Schlüssel erfolgt.

(3) Zu den Aufgaben gehört ferner, in enger Abstimmung mit dem Evangelischen Büro, die Wahrnehmung gemeinsamer kirchlicher Interessen gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, einschließlich der Erarbeitung von Stellungnahmen in Anhörungsverfahren und gegenüber den Parteien und Verbänden in bildungs- und schulpolitischen sowie in pädagogischen und religionspädagogischen Fragestellungen. Die Vertretung der gemeinsamen kirchlichen Interessen gegenüber dem Land erfolgt dabei grundsätzlich durch das Evangelische Büro.

(4) Der ZWIKI werden folgende Entscheidungen übertragen:

- die Genehmigung von Richtlinien und Lehrplänen für den evangelischen Religionsunterricht,
- die Genehmigung von Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht auf Grundlage des schriftlichen Gutachtens des Gemeinsamen Lehrbücherausschusses.

(5) Der ZWIKI können mit Zustimmung der Landeskirchen weitere Entscheidungskompetenzen übertragen werden.

§ 3 Kompetenzbereiche

(1) Um eine verantwortlich gestaltete Kommunikation mit dem Evangelischen Büro und unter den Fachdezernaten bzw. den Fachabteilungen der Landeskirchen zu ermöglichen, dabei Klarheit in der Verantwortung und Beschleunigung in den Abstimmungen zu gewährleisten, werden in der ZWIKI Kompetenzbereiche gebildet, die in einer Kompetenzübersicht beim Evangelischen Büro hinterlegt werden. Die Kompetenzübersicht soll spätestens alle zwei Jahre durch die ZWIKI aktualisiert werden.

(2) Die Kompetenzbereiche werden durch von der jeweiligen Landeskirche benannte Personen der ZWIKI wahrgenom-

men. Die Personen sind in ihrem Bereich verantwortlich für die inner- und zwischenkirchlichen Abstimmungsprozesse. Sie sind ebenfalls verantwortlich für die Vorbereitung von Positionen und Stellungnahmen, die zur Endredaktion an das Evangelische Büro weitergeleitet werden müssen.

(3) Sie sind die fachlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Evangelischen Büros.

(4) Soweit Aufgaben oder Fachgebiete zu behandeln sind, die über die genannten Kompetenzbereiche hinausgehen, ist die Abstimmung mit nicht in der ZWIKI vertretenen Verantwortlichen einzelner Landeskirchen sicherzustellen.

§ 4 **Vorstand**

(1) Die ZWIKI hat einen Vorstand, der aus drei Personen, einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie aus zwei stellvertretenden Vorsitzenden, besteht. Alle Landeskirchen müssen im Vorstand vertreten sein.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vertretung der ZWIKI beim jährlichen Gespräch mit der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär des Ministeriums für Schule und Bildung,
- Entscheidung für die ZWIKI in eilbedürftigen Angelegenheiten,
- Festlegung der Themen für die Sitzung der ZWIKI.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Landeskirche durch die ZWIKI berufen.

(4) Der Vorsitz wechselt jährlich unter den beteiligten Landeskirchen nach einem festgelegten Turnus. Die ZWIKI ernennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

§ 5

Aufgaben der oder des Vorsitzenden

Zu den Aufgaben der oder des Vorsitzenden gehören:

- Einberufung, Festsetzung der Tagesordnung und Leitung der Konferenz,
- Sicherstellung der Ausführung von Konferenzbeschlüssen,
- Einladung von Gästen in die Konferenz.

§ 6 **Sitzungen**

(1) Die ZWIKI tagt regelmäßig, in der Regel vier Mal im Laufe eines Kalenderjahres. Die Teilnahme gehört zu den dienstlichen Verpflichtungen der von den Landeskirchen entsandten Personen.

(2) Sie ist beschlussfähig, wenn von jeder Landeskirche mindestens eine entsandte Person anwesend ist.

(3) Über die Sitzungen der ZWIKI wird Protokoll geführt. Das Protokoll enthält Ergebnisse und Beschlüsse der Konferenz.

(4) Die Protokollführung erfolgt durch das Evangelische Büro. Bei Klausurtagungen erstellen die Mitglieder für ihre Themen das entsprechende Protokoll und leiten es dem Evangelischen Büro zu.

(5) Das genehmigte Protokoll wird vom Evangelischen Büro den Landeskirchen zur Kenntnis gegeben.

§ 7 **Abstimmungen und Stimmrecht**

(1) Bei Abstimmungen hat jede Landeskirche eine Stimme.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Beschlüsse sind von der oder dem Vorsitzenden unverzüglich zu beanstanden, wenn sie gegen gesetzliche Bestimmungen verstößen. In diesem Fall ist über diesen Gegenstand in der ZWIKI eine erneute Beratung und Abstimmung durchzuführen.

(4) Gegen Beschlüsse der ZWIKI kann jede der beteiligten Landeskirchen binnen einer Frist von vier Wochen nach Kenntnisnahme ein Veto einlegen. In diesem Fall ist über diesen Gegenstand in der ZWIKI eine erneute Beratung und Abstimmung durchzuführen. Solange eine gegenseitige Verständigung nicht herbeigeführt werden kann, dürfen diese Beschlüsse in Angelegenheiten, die ein einheitliches und gemeinsames Verhalten der beteiligten Landeskirchen erfordern, nicht umgesetzt werden.

§ 8 **Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Büro**

Die Geschäftsführung der ZWIKI liegt beim Evangelischen Büro und findet in enger Abstimmung mit dem Vorstand statt. Die ZWIKI arbeitet eng mit dem Evangelischen Büro zusammen. Das Evangelische Büro informiert und berät die ZWIKI in allen wichtigen bildungs- und schulpolitischen Fragen sowie in Fragen der Jugendhilfe. Das Evangelische Büro hält den Kontakt zum Katholischen Büro NRW. Es führt und vermittelt politische Gespräche und übermittelt die landeskirchlichen Voten und Stellungnahmen an die Politik und an die zuständigen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 24./25. Mai in der Fassung vom 19. Juni 2007 (KABl. S. 343) außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Bielefeld, den 6. November 2025

Evangelische Kirche von Westfalen

Siegel

Das Landeskirchenamt

Detmold, den 4. November 2025

Lippische Landeskirche

Siegel

Der Landeskirchenrat

**14. Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Ausführung des Besoldungs- und
Versorgungsgesetzes der EKD
(Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und
Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)**

Vom 7. November 2025

Auf Grund von Artikel 73 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024 S 58) hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 7. November 2025 nachstehende 14. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz EKD – AG.BVG-EKD) beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des
Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) vom 12. Januar 2017 (KABI. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 23. Mai 2025 (KABI. S. 158), wird wie folgt geändert:

In § 5 wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Pfarrpersonen sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten können dienstgeberfinanzierte Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität, der Gesundheitsförderung oder der Nachhaltigkeit (alternative Anreize) getroffen werden (z.B. Zuschüsse für Fitnessstudios, Fahrtkostenzuschüsse für ÖPNV/Job-Ticket, Sachbezüge und Kita-Zuschüsse). Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-EKD) sind, einer für den Bereich der Anstellungskörperschaft abgeschlossenen Dienstvereinbarung. Bei Mitarbeitenden, die nicht unter Satz 2 fallen, entscheidet das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft durch Beschluss. Bei Pfarrpersonen in Pfarrstellen der Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise wird der Beschluss durch das Leitungsorgan der Körperschaft, bei der die Pfarrstelle errichtet ist, gefasst und bedarf der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten. Satz 4 findet in entsprechender Weise auf Pfarrpersonen in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag und Vikarinnen und Vikare, die einer Körperschaft im Sinne von Satz 4 zugewiesen sind, Anwendung. Die Sätze 1 bis 5 finden auch auf Lehrkräfte Anwendung, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Gesetzesvertretende Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 2025

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

**Besoldung der öffentlich-rechtlich
Beschäftigten**

1845476

Az. 15-01-0

Düsseldorf, 17. November 2025

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 7. November 2025 beschlossen:

Die erste Stufe der Besoldungserhöhung zur Übertragung des Tarifabschlusses des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen vom 6. April 2025 auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zur Kirche wird rückwirkend ab dem 1. April 2025 umgesetzt. Die Auszahlung erfolgt für die Pfarrpersonen sowie die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche unter Vorbehalt ab dem 30. November 2025 mit der Abrechnung für den Monat Dezember 2025. Den übrigen kirchlichen Körperschaften wird für ihre Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die Auszahlung unter Vorbehalt entsprechend Satz 2 vorgeschlagen.

Das Landeskirchenamt

**6. Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung
(ATDO)**

Vom 7. November 2025

Auf Grund von Artikel 73 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024 S 58) hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 7. November 2025 nachstehende Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung (ATDO) beschlossen:

§ 1

Die Altersteildienst-Ordnung (ATDO) vom 12./18. Mai 2000 (KABI. S. 151), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. April 2022 (KABI. S. 152), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6
Altersteildienst kirchlicher Lehrkräfte

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, wird Altersteildienst nicht bewilligt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 2025

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1845948

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 13. November 2025

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die JWK gGmbH – Jugendwerk Köln (JWK), Köln

Vom 12. November 2025

§ 1

Vorübergehende Maßnahme

(1) Abweichend von § 19 BAT-KF wird zur Vermeidung einer Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze in der JWK gGmbH – Jugendwerk Köln (JWK) in Köln im Jahr 2025 keine Jahressonderzahlung gezahlt. Die einbehaltene Jahressonderzahlung wird spätestens bis zum 30. Juni 2026 ausgezahlt.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen worden ist. Sie gilt auch nicht für Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis in Folge einer Befristung im Arbeitsvertrag bis zum 30. Juni 2026 ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

(3) Mit den außertariflich leitenden Mitarbeitenden ist eine entsprechende Regelung individualrechtlich zu vereinbaren.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die JWK gGmbH – Jugendwerk Köln (JWK) befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage.

(2) Die Dienststellenleitung wird der Mitarbeitervertretung die wirtschaftliche Situation der JWK gGmbH – Jugendwerk Köln (JWK) schriftlich eingehend erklären und darlegen.

Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch die Wirtschaftsprüfung zu ermöglichen.

Ein Sanierungskonzept wird gemeinsam von Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung entwickelt. Es ist hierzu ein gemeinsam paritätisch besetzter Ausschuss zu bilden.

Der Ausschuss tagt monatlich über folgende Punkte:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Lage der JWK,
- b) Entwicklung von Arbeitsplatzbeschreibungen,
- c) Entwicklung eines Eingruppierungsplanes,
- d) Erarbeitung eines Sozialplanes,

- e) Fortschreibung des Sanierungskonzeptes,
- f) Prüfung, ob die Maßnahmen gem. § 1 weiter erforderlich bleiben.

Der Mitarbeitervertretung sind alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der JWK gGmbH – Jugendwerk Köln (JWK) erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zu den gemeinsamen Sitzungen schriftlich zur Verfügung zu stellen, so dass diese den Sanierungsprozess mitverfolgen, beurteilen und unterstützen kann.

Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, im Rahmen der Bestimmungen des MVG-EKD sachkundige Dritte im erforderlichen Umfang hinzuzuziehen, die die vorgelegten Unterlagen erläutern und die Mitarbeitervertretung bei den Verhandlungen beraten. Der Dienstgeber trägt die dafür notwendigen Kosten.

(3) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers bis zum 30. Juni 2026 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 12. November 2025 in Kraft.

Dortmund, den 12. November 2025

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen

Vom 12. November 2025

§ 1

Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF)

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 25. Juni 2025 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Wörter „§ 6a Kurzarbeit“ ersetzt durch die Wörter „§ 6a Erhöhungsstunden“. Nach diesen Wörtern werden folgende Wörter eingefügt „§ 6b Kurzarbeit“.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach Satz 3) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.“

- bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 9 werden zu den Sätzen 5 bis 10.
- b) Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Mit den Mitarbeitenden kann die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbart werden. Ein in das Langzeitkonto eingebrachtes Wertguthaben kann gemäß § 7c SGB IV (insbesondere für ein Sabbatical, für eine Verringerung der Arbeitszeit, die Mitarbeitende nach § 8 oder § 9a TzBfG verlangen können, Freistellung wegen Kinderbetreuungszeiten und Pflegezeit) verwendet werden. Die Ausgestaltung geschieht durch einvernehmliche Dienstvereinbarung, in der insbesondere geregelt wird:

- a) Verfahren zur Einbringungsmöglichkeit, insbesondere die Einzahlung von Entgeltbestandteilen,
- b) Regelung von Störfällen und die Übertragung des Wertguthabens, insbesondere bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Erwerbsminderung, Tod,
- c) Rahmen der Ansparvereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Grenzen der Ansparung,
- d) Regelungen zur Freistellungsphase, insbesondere zu Mindestzeiten, Beginn und Dauer, Ankündigungsfristen,
- e) Entgelt in der Freistellungsphase,
- f) Insolvenzsicherung im Falle der Insolvenzfähigkeit des Arbeitgebers.

Für vor dem 1. Januar 2026 geschlossene Dienstvereinbarungen über Langzeitkonten gilt das zum 31. Dezember 2025 geltende Recht fort.“

3. Der bisherige § 6a wird zum neuen § 6b und nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a Erhöhungsstunden

(1) Abweichend von § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 können Mitarbeitende und Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen, frühestens nach Ablauf der Probezeit, die Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu durchschnittlich 42 Stunden wöchentlich (ausschließlich der Pausen) in Textform vereinbaren. Bei der Übernahme von Auszubildenden sowie dual Studierenden im Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen oder der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen oder der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende im dualen Pflegestudium oder der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende im dualen Hebammenstudium darf die Vereinbarung gemäß Satz 1 nicht bereits mit Beginn des Arbeitsverhältnisses geschlossen werden. Die Erhöhung ist auf maximal 18 Monate zu befristen. Verlängerungen sind nur befristet und nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich. Die Verlängerungen können jeweils bis zu 18 Monate betragen. Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund in Textform mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Soweit in dieser Arbeitsrechtsregelung auf die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten Bezug genommen wird, gilt in diesem Fall die individuell erhöhte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1.

Näheres kann durch eine einvernehmliche Dienstvereinbarung geregelt werden.

(2) Erhöhungsstunden sind die nach Absatz 1 vereinbarten Arbeitsstunden, die über die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Absatz 1 oder 2) hinausgehen. Erhöhungsstunden sind keine Überstunden nach § 7 Absatz 6.

(3) Mitarbeitende mit einer erhöhten Arbeitszeit nach Absatz 1 erhalten neben dem Entgelt für jede Erhöhungsstunde einen Zuschlag.

Der Zuschlag beträgt je Erhöhungsstunde

- in den Entgeltgruppen 1 bis 9, H 1 und H 2, S 1 bis S 5, SE 2 bis SE 11, SD 2 bis SD 11 25 v. H.,
- in allen übrigen Entgeltgruppen 10 v. H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Der Zuschlag wird als verstetigtes Entgelt in Monatsbeträgen gezahlt.

Dabei sind die vereinbarten wöchentlichen Erhöhungsstunden (Absatz 2) zunächst mit dem Faktor 4,348 (§ 20 Absatz 2 Satz 3) und anschließend mit dem sich aus Absatz 3 ergebenden Zuschlag zu multiplizieren.

(4) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gilt hinsichtlich des Tabellenentgelts (§ 12) und aller sonstigen Entgeltbestandteile Folgendes: Mitarbeitende mit einer erhöhten Arbeitszeit gemäß Absatz 1 erhalten diese Entgelte in dem Umfang, der ihrer individuell erhöhten regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß Absatz 1 Satz 1 entspricht.“

4. In § 28a wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG kann abweichend von Absatz 1 der Anwendungsbereich der Regelung erweitert werden.“

5. In Anlage 2 in Abschnitt A Fallgruppe 7 wird ein neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) Hebammen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit“.

§ 2 Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 25. Juni 2025 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Übernahme von Auszubildenden

(1) Auszubildende, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.

(2) Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren

Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

(3) Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz bei der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 22: Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 22 möglich.“

§ 3

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 25. Juni 2025 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21

Übernahme von Auszubildenden

(1) Auszubildende, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.

(2) Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

(3) Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz bei der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 21: Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 21 möglich.“

§ 4

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 25. Juni 2025 geändert worden ist, wie folgt geändert:

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21

Übernahme von Auszubildenden

(1) Auszubildende, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.

(2) Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

(3) Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz bei der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 21: Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 21 möglich.“

§ 5

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 25. Juni 2025 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22

Übernahme von Schülerinnen/Schülern

(1) *Schülerinnen/Schüler, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.*

(2) *Schülerinnen/Schüler, die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.*

(3) *Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz bei der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.*

Protokollerklärung zu § 22: Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 22 möglich.“

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

§ 1 Ziffer 5 tritt abweichend von Satz 1 zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Dortmund, den 12. November 2025

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Rechtsverordnung zur Aufhebung der
Verordnung zur Erprobung einer beratenden
Teilnahme von Personen jüdischer oder
muslimischer Religionszugehörigkeit
in kreiskirchlichen Fachausschüssen**

Vom 7. November 2025

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Erprobungsgesetz vom 12. Januar 2018 (KABI. S. 48), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABI. S. 91), erlässt die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Erprobung einer beratenden Teilnahme von Personen

jüdischer oder muslimischer Religionszugehörigkeit in kreiskirchlichen Fachausschüssen vom 23. September 2022.

§ 1

Die Verordnung zur Erprobung einer beratenden Teilnahme von Personen jüdischer oder muslimischer Religionszugehörigkeit in kreiskirchlichen Fachausschüssen vom 23. September 2022 (KABI. S. 272) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 2025

Evangelische Kirche im Rheinland
Siegel
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

**Zweite Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Erprobung einer Doppelspitze
im Amt der Superintendentin oder
des Superintendenten im Kirchenkreis
Köln-Rechtsrheinisch**

Vom 7. November 2025

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Erprobungsgesetz vom 12. Januar 2018 (KABI. S. 48), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABI. S. 91), hat die Kirchenleitung die folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verordnung zur Erprobung einer Doppelspitze im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch vom 7. Juni 2024 (KABI. S. 351), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 2. Februar 2025 (KABI. S. 61), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Wählbarkeit und die Mitgliedschaft in einem Ständigen Synodalausschuss gelten die Gewählten als Mitglied der Landessynode, auch wenn sie der Landessynode nach Absatz 1 turnusmäßig nicht angehören.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 2025

Evangelische Kirche im Rheinland
Siegel
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Urkunde

über die Neubildung der Evangelischen Friedensgemeinde im Raiffeisenland und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Birnbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Flammersfeld und der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Mehren-Schöneberg

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Birnbach, die Evangelische Kirchengemeinde Flammersfeld und die Evangelische Auferstehungsgemeinde Mehren-Schöneberg werden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.
- (2) Zum 1. Januar 2026 wird die Evangelische Friedensgemeinde im Raiffeisenland neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Friedensgemeinde im Raiffeisenland ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Birnbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Flammersfeld und der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Mehren-Schöneberg.

Artikel 2

Die Evangelische Friedensgemeinde im Raiffeisenland umfasst die folgenden Ortsgemeinden mit ihren kommunalen Außengrenzen ausgehend vom nördlichen Punkt in folgender Reihenfolge: Oberirsen, Wölmersen, Helmenzen (nur Ortsteil Oberölfen mit den Straßen Kömbchesweg, Talweg, Ringweg, In den Gärten, Im Lohrsgarten) Neitersen, Schöneberg, Berghausen, Seelbach, Seifen, Eichen, Oberlahr, Burglahr, Peterslahr, Eulenberg, Rott, Kescheid, Hirz-Maulsbach, Fiersbach, Rettersen, Hasselbach und Werkhausen.

Artikel 3

Die Evangelische Friedensgemeinde im Raiffeisenland gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Altenkirchen.

Artikel 4

Die Evangelische Friedensgemeinde im Raiffeisenland hat 3 Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Auferstehungsgemeinde Mehren-Schöneberg wird 1. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Birnbach wird 2. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde und

die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Flammersfeld wird 3. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Artikel 5

- (1) Der Bekenntnisstand der Evangelischen Friedensgemeinde im Raiffeisenland ist uniert.
- (2) In der neuen Kirchengemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

- (1) Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Birnbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Flammersfeld und der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Mehren-Schöneberg wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.
- (2) Die Neubildung der Evangelischen Friedensgemeinde im Raiffeisenland wird am 1. Januar 2026 wirksam.

Düsseldorf, 6. November 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde im Bonner Westen und die Aufhebung der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Bonn, der Evangelischen Kirchengemeinde Hardtberg und der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf sowie über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst und deren gleichzeitigen Aufteilung

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Bonn, die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf und die Evangelische Kirchengemeinde Hardtberg werden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde am Kottenforst wird ebenfalls mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben und aufgeteilt. Der Bezirk 1 wird Teil der neuen Evangelischen Kirchengemeinde im Bonner Westen.
- (3) Zum 1. Januar 2026 wird die Evangelische Kirchengemeinde im Bonner Westen neu gebildet.
- (4) Die Evangelische Kirchengemeinde im Bonner Westen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Bonn, der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Hardtberg.
- (5) Im Übrigen ist die Evangelische Kirchengemeinde im Bonner Westen Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst bezogen auf das Teilgebiet Bezirk 1. Ausgenommen hiervon ist die Rechtsträgerschaft der Stiftung „Evangelisch am Kottenforst“. Diese wird im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die neue Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde an Rhein und Vorgebirge übertragen.
- (6) Die Evangelische Kirchengemeinde im Bonner Westen tritt in die Eigentumsrechte an folgenden Grundstücken der Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst bezogen auf den Bezirk 1 samt Aufbauten als Einzelrechtsnachfolgerin ein: Thomaskirche, Herzogsfreudenweg 44, 53125 Bonn, Grundbuch von Röttgen, Blatt 2351, Flur 4, Flurstück 105/35, 922, 1003,

Gemeindehaus, Herzogsfreudenweg 44, 53125 Bonn, Grundbuch von Röttgen, Blatt 2351, Flur 4, Flurstück 105/35, 922, 1003,

Pfarrhaus, Herzogsfreudenweg 42, 53125 Bonn, Grundbuch von Röttgen, Blatt 2351, Flur 4, Flurstück 105/35, 922, 1003.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde im Bonner Westen verläuft wie folgt:

Die neugebildete Evangelische Kirchengemeinde im Bonner Westen umfasst die Ortsteile Dransdorf (in Teilen), Lessenich/Meßdorf, Duisdorf, Medinghoven, Finkenhof, Brüser Berg, Hardthöhe, Lengsdorf, Ippendorf, Venusberg, Röttgen und Ückesdorf sowie Teile des Alfterer Ortsteils Oedekoven.

Stadtgrenze Bonn – nach dem Stand vom 1. Januar 1964 – vom Schnittpunkt mit der Vorgebirgsbahn in östlicher und südlicher Richtung bis zum südlichen Schnittpunkt mit der Eisenbahnstrecke Bonn-Euskirchen (S 23) und von dort in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Stadtbezirksgrenze Hardtberg.

Von dort der östlichen Stadtbezirksgrenze Hardtberg zum Stadtbezirk Bonn in südöstlicher und südlicher Richtung folgend bis zur Höhe des Lengsdorfer Fußballplatzes (inkl. Rita-Maiburg-Straße, exkl. Kath. Kreuzbergkirche).

Von hier in östlicher Richtung der Grenze zwischen Kommunalgemeinde Ippendorf und der Stadt Bonn – nach dem Stand vom 1. Januar 1963 – folgend über Ippendorfer Allee in den Melbweg bis zur alten Steinbrücke.

Die Grenze verläuft weiter von der alten Steinbrücke über den Melbbach nördlich Gut Melb genau in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Wege Rheinhöhenweg und Hauweg (Nähe Kaiser-Wilhelm-Denkmal), folgt in südlicher Richtung dem Höhenrand des Venusberges, einschließlich des Universitäts-Klinikgeländes, weiter in südlicher, dann westlicher Richtung entlang der Ortsteilgrenze Venusberg bis zum Schnittpunkt mit der Ortsteilgrenze Ippendorf und von dort südlich entlang der Kreuzberger Allee und des Gudenauer Weges bis zur Stadtgrenze Wachtberg.

Von dort der Stadtgrenze Bonn weiter nach Südwesten folgend bis zum Schnittpunkt mit BAB 565. Von dort Stadtgrenze Bonn nach Nordwesten folgend bis zur Einmündung der südlichen Gemeindegrenze Alfter beim Bahnhof Kottenforst (exkl. Gebäude Bahnhof Kottenforst).

Von dort die östliche Gemeindegrenze Alfter in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Witterschlicker Allee. Von dort entlang der Stadtgrenze Bonn nach Nordwesten folgend (inklusive Dachsweg, Fuchsberg, Hasenweg, Igelweg, Iltisweg, Wieselweg, Eichhörnchenweg und Witterschlicker Allee Hausnr. 1 bis 70). Der Stadtgrenze Bonn weiter in nördlicher Richtung folgend bis zur Schnittstelle mit dem Konrad-Adenauer-Damm. Diesem in nordwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Euskirchener Straße (B56). Die Grenze folgt der Euskirchener Straße (B56) südwestlich bis zum Schnittpunkt mit dem Hardtbach. Von dort Hardtbach, Mühlenbach in nördlicher Richtung, die Adresse „Zur Degensmühle 5“ nicht einnehmend, bis zur Alfterer Straße (L113). Alfterer Straße (L113) in nördlicher Richtung bis Wegscheid, Wegscheid in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze Bonn. Stadtgrenze Bonn in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Vorgebirgsbahn.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde im Bonner Westen gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Bonn.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde im Bonner Westen hat 5 Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hardtberg wird 1. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst wird 2. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hardtberg wird 3. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Bonn wird 4. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf wird 5. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Artikel 5

(1) Der Bekennnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde im Bonner Westen ist uniert.

(2) In der neuen Kirchengemeinde ist der kleine Katechismus des Martin Luther in Gebrauch.

Artikel 6

(1) Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde im Bonner Westen wird am 1. Januar 2026 wirksam.

(2) Die Aufhebung der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Bonn, der Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst, der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Hardtberg wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

Düsseldorf, 23. Oktober 2025

Evangelische Kirche im Rheinland
Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Emmaus-Kirchengemeinde an Rhein und
Vorgebirge und die Aufhebung der
Evangelischen Kirchengemeinde Hersel
und der Evangelischen Kirchengemeinde
Vorgebirge sowie der Aufhebung der
Evangelischen Kirchengemeinde am
Kottenforst und deren gleichzeitigen Aufteilung

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Hersel und die Evangelische Kirchengemeinde Vorgebirge werden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde am Kottenforst wird ebenfalls mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben und aufgeteilt. Der Bezirk 2 wird Teil der neuen Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde an Rhein und Vorgebirge.
- (3) Zum 1. Januar 2026 wird die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde an Rhein und Vorgebirge neu gebildet.
- (4) Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde an Rhein und Vorgebirge ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Vorgebirge und der Evangelischen Kirchengemeinde Hersel.
- (5) Im Übrigen ist die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde an Rhein und Vorgebirge Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst bezogen auf das Teilgebiet Bezirk 2. Zudem wird sie Einzelrechtsnachfolgerin der Stiftung „Evangelisch am Kottenforst“, welche zukünftig den Namen „Stiftung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde an Rhein und Vorgebirge“ tragen wird.
- (6) Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde an Rhein und Vorgebirge tritt in die Eigentumsrechte an folgenden Grundstücken der Evangelischen Kirchengemeinde Am Kottenforst bezogen auf den Bezirk 2 samt Aufbauten als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

Jesus-Christus-Kirche, Witterschlicker Allee 2, 53347 Alfter, Grundbuch von Witterschlick, Blatt 2768, Flur 6, Flurstück 661, 800, 801, 802,

Kita, Witterschlicker Allee 2, 53347 Alfter, Grundbuch von Witterschlick, Blatt 2768, Flur 6, Flurstück 661, 800, 801, 802,

Pfarrhaus, Witterschlicker Allee 2, 53347 Alfter, Grundbuch von Witterschlick, Blatt 2768, Flur 6, Flurstück 661, 800, 801, 802,

Gemeindehaus, Jungfernweg 15, 53347 Alfter, Grundbuch von Oedekoven, Blatt 2211, Flur 8, Flurstück 526.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde an Rhein und Vorgebirge verläuft wie folgt:

Ausgehend von dem Schnittpunkt der Stadtbezirksgrenze Merten/Walberberg mit der Stadtgrenze Bornheim/Weilerswist (Kreis Euskirchen) entlang der Stadtbezirksgrenze Merten in östlicher Richtung bis zur westlichen Stadtbezirksgrenze Sechtem. Die Stadtbezirksgrenze Sechtem nördlich bis zum Hessenweg (K 41) und ab da östlich bis zur Stadtgrenze Bornheim/Wesseling (Rhein-Erft-Kreis). Weiter entlang der Stadtbezirksgrenze Sechtem in östlicher Richtung bis zum Erreichen der Stadtbezirksgrenze Bornheim Widdig. Der Stadtgrenze Bornheim Widdig erst in östlicher, dann nördlicher und wieder östlicher Richtung folgend bis zum Rheinufer.

Das Rheinufer entlang in südöstlicher Richtung bis zum Erreichen der Grenze der Stadt Bonn/Stadtbezirk Buschdorf am Rheinufer. Das Rheinufer verlassend entlang der Grenze der Stadt Bornheim/Stadt Bonn in westlicher Richtung bis zum Erreichen der Stadtgrenze Alfter. Die Stadtgrenze Alfter in südlicher Richtung folgend bis zur Straße „Wegscheid“. Der Straße Wegscheid entlang nach Westen bis zum Erreichen der Alfterer Straße/Medinghovener Straße (L113). Weiter in Richtung Süden entlang der L113 und weiter südlich über

den Konrad-Adenauer-Damm bis zum Schnittpunkt mit der Voreifelbahn. Die Voreifelbahn in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Hardtbach.

Den Verlauf des Hardtbaches nach Süden folgend (einschließlich Zur Degensmühle 5) bis zum Treffen auf die Euskirchener Straße (B56). Entlang der Euskirchener Straße (B56) wieder nach Norden bis zum Schnittpunkt mit dem Konrad-Adenauer-Damm. Diesem in südöstlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze Alfter. Die Stadtgrenze Alfter wieder aufnehmend nun in westlicher, südlicher und südöstlicher Richtung durch den Kottenforst bis zum Treffen mit der Stadtgrenze Meckenheim-Lüftelberg. In westlicher Richtung weiter entlang der Stadtgrenze Alfter bis zum Erreichen der Stadtgrenze Rheinbach-Flerzheim.

Vom Schnittpunkt mit der Stadtgrenze Rheinbach-Flerzheim in nord-westlicher Richtung bis zum Treffen auf die Stadtgrenze Bornheim (Roisdorf). Der Stadtgrenze Bornheim (Bezirksgrenzen Roisdorf/Brenig/Kadorf/Hemmerich/Merten) ebenfalls nach Nordwesten folgend bis zum Schnittpunkt der Stadtbezirksgrenze Merten/Walberberg mit der Stadtgrenze Bornheim/Weilerswist (Kreis Euskirchen).

Artikel 3

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde an Rhein und Vorgebirge gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Bonn.

Artikel 4

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde an Rhein und Vorgebirge hat 5 Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Vorgebirge wird die 1. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Vorgebirge wird die 2. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Vorgebirge wird die 3. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst wird die 4. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hersel wird die 5. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Artikel 5

(1) Der Bekenntnisstand der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde an Rhein und Vorgebirge ist uniert.

(2) In der neuen Kirchengemeinde ist der kleine Katechismus des Martin Luther in Gebrauch.

Artikel 6

(1) Die Neubildung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde an Rhein und Vorgebirge wird am 1. Januar 2026 wirksam.

(2) Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Hersel, der Evangelischen Kirchengemeinde Vorgebirge und der Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

Düsseldorf, 23. Oktober 2025

Evangelische Kirche im Rheinland
Siegel Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Mirjam-Kirchengemeinde Bonn und
die Aufhebung der Evangelischen
Lukaskirchengemeinde Bonn und der
Evangelischen Apostelkirchengemeinde Bonn**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Apostelkirchengemeinde Bonn und die Evangelische Lukaskirchengemeinde Bonn werden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.
- (2) Zum 1. Januar 2026 wird die Evangelische Mirjam-Kirchengemeinde Bonn neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Mirjam-Kirchengemeinde Bonn ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Bonn und der Evangelischen Apostelkirchengemeinde Bonn.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Mirjam-Kirchengemeinde Bonn verläuft wie folgt:

Stadtgrenze Bonn (Ortsteilgrenze Tannenbusch) vom Schnittpunkt zur Stadtgrenze Bornheim (Stadtbezirksgrenze Hersel) auf Höhe des Herseler Weges in nordöstlicher Richtung bis zur A 555. Von dort entlang der Ortsteilgrenze Tannenbusch bis zum Schnittpunkt mit der Ortsteilgrenze Buschdorf. Die Ortsteilgrenze Buschdorf in nordöstlicher Richtung entlang bis zum Erreichen des Schnittpunktes mit der Ortsteilgrenze Auerberg. Die Ortsteilgrenze Auerberg entlang in nördlicher Richtung bis zum Erreichen des Treffpunktes der Stadtgrenze Bonn auf die Stadtgrenze Niederkassel (bis zum Bonner Rheinufer/Estermannufer).

Von dort in südöstlicher Richtung entlang des Rheinufers (Estermannufer-Hafen Bonn-Leinpfad) bis zur Ortsteilgrenze Bonn-Castell/Bonn-Zentrum.

Von dort der Ortsteilgrenze Bonn-Castell weiter nach Westen folgend bis zum Schnittpunkt der Ortsteilgrenze Bonn-Nordstadt. Weiter entlang der Ortsteilgrenze Bonn-Castell in nordwestlicher Richtung bis zum Treffen der Kölnstraße mit der Heerstraße. In südwestlicher Richtung entlang der Heerstraße (ohne die Heerstraße oder deren Liegenschaften an sich) bis zum Erreichen der linken Rheinstrecke (Bahn) auf Höhe der Guido-Westerwelle-Brücke. Von dort entlang der Ortsteilgrenze Nordstadt in westlicher Richtung bis zum Treffpunkt auf die Ortsteilgrenze Dransdorf. Die Ortsteilgrenze Dransdorf südlich bis zum Treffpunkt mit der Ortsteilgrenze Endenich. Von hier westlich bis zum Treffen auf die Voreifelbahn-Strecke (Eisenbahnstrecke Bonn-Euskirchen RB 23). Von der Eisenbahnstrecke Bonn-Euskirchen (RB 23) in westlicher und nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Vorgebirgsbahn.

Stadtgrenze Bonn (Ortsteilgrenzen Dransdorf und Tannenbusch) in nördlicher Richtung bis zum Treffen auf die Stadtgrenze Bornheim (Stadtbezirksgrenze Hersel) auf Höhe des Herseler Weges.

Artikel 3

Die Evangelische Mirjam-Kirchengemeinde Bonn gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Bonn.

Artikel 4

Die Evangelische Mirjam-Kirchengemeinde Bonn hat 4 Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Lukaskirchengemeinde Bonn wird die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Mirjam-Kirchengemeinde Bonn.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Apostelkirchengemeinde Bonn wird die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Mirjam-Kirchengemeinde Bonn.

Die 3. Pfarrstelle der bisherigen Lukaskirchengemeinde Bonn wird die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Mirjam-Kirchengemeinde Bonn.

Die 5. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Lukaskirchengemeinde Bonn (Krankenhausseelsorge) wird die 4. Pfarrstelle der Evangelischen Mirjam-Kirchengemeinde Bonn.

Artikel 5

(1) Der Bekenntnisstand der Evangelischen Mirjam-Kirchengemeinde Bonn ist uniert.

(2) In der neuen Kirchengemeinde ist der kleine Katechismus des Martin Luther in Gebrauch.

Artikel 6

(1) Die Neubildung der Evangelischen Mirjam-Kirchengemeinde Bonn wird am 1. Januar 2026 wirksam.

(2) Die Aufhebung der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Bonn und der Evangelischen Apostelkirchengemeinde Bonn wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

Düsseldorf, 23. Oktober 2025

Evangelische Kirche im Rheinland
Siegel Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Veränderung der Evangelischen
Kirchengemeinde Dinslaken
durch Angliederung der Evangelischen
Kirchengemeinde Hiesfeld**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken wird zum 1. Januar 2026 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld verändert.

- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Hiesfeld wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld.

Düsseldorf, 23. Oktober 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken verläuft wie folgt:

Im Norden entlang der kommunalen Grenze zwischen der kommunalen Gemeinde Hünxe und der Stadt Dinslaken und im Nordwesten entlang der kommunalen Grenze zwischen den Städten Voerde und Dinslaken. Im Nordosten entlang der kommunalen Grenze zur Stadt Bottrop.

Im Osten entlang der kommunalen Grenze zur Stadt Oberhausen.

Im Süden und Südwesten entlang der kommunalen Grenze zwischen den Städten Duisburg und Dinslaken.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Dinslaken.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken hat 8 Pfarrstellen.

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken bleiben 1. und 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken,

die 4. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken,

die 5. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken,

die 6. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken,

die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld wird 6. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld wird 7. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken,

die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld wird 8. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken.

Artikel 5

(1) Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken ist lutherisch.

(2) In der neuen Kirchengemeinde ist der kleine Katechismus des Martin Luther in Gebrauch.

Artikel 6

(1) Die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 wirksam.

(2) Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld wird mit Ablauf des 31. Dezember wirksam.

Urkunde

über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerdt und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel in „Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Linksrheinisch“

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel wird zum 1. Januar 2026 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerdt verändert und erhält den neuen Namen „Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Linksrheinisch“.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerdt wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Linksrheinisch ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerdt.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Linksrheinisch verläuft wie folgt:

Die Grenze der Kirchengemeinde Düsseldorf-Linksrheinisch wird im Norden, Osten und Süden begrenzt durch den Rhein bis zur kommunalen Grenze von Düsseldorf zur Stadt Neuss. Im Süden folgt die Grenze vom Rhein Richtung Westen der Stadtgrenze von Düsseldorf mit der Stadt Neuss und dieser Grenze auch weiter Richtung Norden zum Rhein entlang der Stadtgrenze zur Stadt Meerbusch.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Linksrheinisch gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Linksrheinisch hat 4 Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Linksrheinisch, die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Linksrheinisch,

die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Heerdt wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Linksrheinisch und

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf Heerdt wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Linksrheinisch.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Linksrheinisch ist uniert.

Artikel 6

(1) Die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerdt und die Namensänderung in „Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Linksrheinisch“ wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 wirksam.

(2) Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerdt wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

Düsseldorf, 14. Oktober 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Ende (ungerade, PLZ 45130, 45131, 45133), 250 bis Ende (gerade, PLZ 45131, 45133)] und die Bredeneyer Straße überquerend bis zur Wiedfeldstraße und dem nördlichen Teil der Frankenstraße [Hausnummern 290 bis Ende (gerade, PLZ 45133, 45134, 45127), 347 bis Ende (ungerade, PLZ 45133, 45134, 45127)]. Weiter in südlicher Richtung den Stadtwald durchquerend, vorbei an der Straße „An der Kluse“. Die Lernenstraße ausschließlich erstreckt sich das Gemeindegebiet weiter in südöstliche Richtung über das Grundstück der Villa Hügel, durch den Kruppwald und entlang der Bredeneyer Straße und grenzt südlich in den Weg „Zur Platte“. Weiter in nördlicher Richtung den Heissi-Wald durchquerend in südwestlicher Richtung durch das Wolfsbachtal und in südlicher Richtung an der Walter-Hohmann-Sternwarte vorbei, die Wallneyer Straße sowie den Schuinrueg [Hausnummern 34 bis Ende (gerade, PLZ 45133, 45239)] in südlicher Richtung überquerend bis zur Meisenburgstraße (Hausnummern 0–214 [gerade, PLZ 45133, 45219], 1–213 (ungerade, 45133, 45219]). Die Gemeindegrenze folgt in nördlicher Richtung der Kommunalgrenze der Stadt Mülheim an der Ruhr bis zur Wienenbuschstraße. Der Wienenbuschstraße in östlicher Richtung folgend, die Fulerumer Straße überquerend, entlang des Borbecker Mühlenbachs bis zum oben benannten Ausgangspunkt.

Artikel 3

Die Evangelische Emmaus-Gemeinde Essen gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Essen.

Artikel 4

Die Evangelische Emmaus-Gemeinde Essen hat 3 Pfarrstellen.

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen werden 1. und 2. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Haarzopf wird 3. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen ist uniert.

Artikel 6

(1) Die Veränderung der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen wird mit Wirkung zum 1. Januar 2026 wirksam.

(2) Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Haarzopf wird mit Ablauf des 31. Dezember wirksam.

Düsseldorf, 23. Oktober 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen verläuft wie folgt:

Die Grenze der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen beginnt im Norden am Haupteingang zur Gartenstadt Margarethenhöhe an der Sommerburgstraße und der Stenstraße. Das Gemeindegebiet verläuft in südöstlicher Richtung weiter entlang des Kühlhammerweg und vorbei am Juistweg und Norderneyweg hin zur Norbertstraße (Hausnummern 71 bis Ende). Der Norbertstraße und der Autobahn A52 in östlicher Richtung folgend, die Alfredstraße [Hausnummern 267 bis

Urkunde
über die Veränderung der Evangelischen
Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach
durch Angliederung der Evangelischen
Kirchengemeinde Großheide und
die Aufhebung der Evangelischen
Kirchengemeinde Großheide

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach wird zum 1. Januar 2026 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Großheide verändert.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Großheide wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.
- (3) Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Großheide.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach verläuft wie folgt:

Im Nordwesten an der kommunalen Grenze zur Stadt Viersen führt die Grenze in südlicher Richtung entlang der Hardter Landstraße bis zur Kreuzung An der Nikolauskapelle an der Ortsgrenze zu Piperlohof weiter bis zur A 52.

In westlicher Richtung bis zur Tompecke und dann in südlicher Richtung bis zur Labbestraße. Am Feldweg zwischen Fischelner Weg und Brahmsstraße führt sie bis zum Gritzkeweg und entlang diesem in südlicher Richtung bis zum Hellbach an der nördlichen Grenze des JHQ-Hauptquartiers. Weiter in westlicher Richtung führt sie entlang des Dyckerbroicher Wegs über den Warwick Drive bis zum Knippertzbach und dort in östlicher Richtung bis zum Antrim Drive und dort entlang der Genhodderheide und Koch bis zur Marlborough Road. Dann in nordöstlicher Richtung bis zur Louise-Gueury-Straße. Dieser Straße folgend bis zum Karrenweg und in östlicher Richtung bis zur Waldnieler Straße.

Von dort in südlicher Richtung bis zur Anschlussstelle MG-Nordpark der BAB A61 – entlang der BAB A61 bis zur Straße Heidgesberg – Heidgesberg – die Ortschaft Rönneter einschließend, die Straße An den Holter Sportstätten ausschließend, bis zur Umgehungsbahn – folgt dieser nördlich bis zur Roermonder Straße.

Die Grenze folgt der Roermonder Straße stadteinwärts bis zu den Hausnummern 101/102 – folgt dem Metzenweg über die Marienburger Straße bis zur Viersener Straße – weiter Viersener Straße stadt auswärts, diese ausschließend bis zur Umgebungsbahn, die Hausnummern 326–334 ausschließend. Erneut der Umgebungsbahn folgend bis zur Verlängerung der Straße am Rosengarten, der Straße Am Rosengarten folgend bis zur Kaldenkirchener Straße – Bismarckstraße – Bismarckplatz einschließend – entlang der Bahnstrecke Mönchengladbach – Rheydt bis zur Korschenbroicher Straße.

Weiter entlang der Oststraße bis zur Erzbergerstraße – übergehend in die Grevenbroicher Straße bis zur Ecke Dohler Straße.

In östlicher Richtung führt sie weiter über die Stiegerfeldstraße entlang des Bungtbaches – der Grenze zum Stadtteil Rheydt – und dann in nördlicher Richtung bis zur Hardterbroicher Straße über In d. Bungt übergehend in die Peter-Krall-Straße und dann in östlicher Richtung entlang der Korschenbroicher Straße bis zur Niers. Dem Fluss (Grenze zum Rhein-Kreis Neuss) in nördlicher Richtung folgend bis zur BAB 44 Anschlussstelle Mönchengladbach-Ost. In nördlicher Richtung entlang der BAB 44 bis zum Autobahnkreuz Neersen.

Sie führt weiter in westlicher Richtung entlang der BAB 52 – den Ort Lockhütte bis zur kommunalen Grenze zu Viersen einbindend – bis zum Autobahnkreuz Mönchengladbach und von dort in westlicher Richtung entlang der BAB 61 bis zur kommunalen Grenze zur Stadt Viersen.

Artikel 3

Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Artikel 4

Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach hat 4 Pfarrstellen.

die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach wird die 3. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die 4. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach wird die 4. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die 5. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach wird die 5. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Großheide wird die 6. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Artikel 5

(1) Der Bekenntnisstand der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach ist unitar.

(2) In der neuen Kirchengemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

(1) Die Veränderung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 wirksam.

(2) Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Großheide wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

Düsseldorf, 28. Oktober 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Neubildung der Evangelischen Sophiengemeinde und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Weilerswist

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen und die Evangelische Kirchengemeinde Weilerswist werden mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 aufgehoben.
- (2) Zum 1. Januar 2026 wird die Evangelische Sophiengemeinde neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Sophiengemeinde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Weilerswist.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Sophiengemeinde verläuft wie folgt:

Die Evangelische Sophiengemeinde umfasst die Ortsteile Weilerswist, Groß- und Klein-Vernich, Horchheim, Schwarzmäar, Müggenhausen, Neukirchen, Lommersum, Derkum, Hausweiler, Ottenheim, Schneppenheim, Bodenheim, Wüschemheim, Großbüllsheim, Kleinbüllsheim, Euskirchen (erweitert bis Ortsteil Neumühle, von dort bis vor das Gut Ratsheimer Hof, die ungeraden Hausnummern der Straße Am Ratsheimer Hof sowie die Bonner Straße, die Robert-Stolz-Straße und das Gebiet Im Auel umfassend bis zur Roitzheimer Straße, dieser westwärts folgend bis zur L 194 und dieser südwärts folgend bis zur Thomas-Eßer-Straße), Billig, Kreuzeingarten, Rheder (jedoch ohne den Bereich des Ortsteils Liersmühle und der Straße an der Liersmühle bis zum Erftbachbogen) Wachendorf, Antweiler, Elsig, Euenheim, Wißkirchen, Lessenich, Rißdorf, Weiler am Berge, Satzvey (Fluren 8–16 der Gemarkung Satzvey-Firmenich) und Obergartzem in den derzeit geltenden kommunalen Gemarkungsgrenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Sophiengemeinde gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

Artikel 4

Die Evangelische Sophiengemeinde hat 3 Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen wird 1. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen wird 2. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde und

die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen wird 3. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Sophiengemeinde ist uniert.

Artikel 6

- (1) Die Neubildung der Evangelischen Sophiengemeinde wird am 1. Januar 2026 wirksam.
- (2) Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Weilerswist wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

Düsseldorf, 23. Oktober 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kleve durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Moyland

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Kleve wird zum 1. Januar 2026 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Moyland verändert.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Moyland wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Kleve ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Moyland.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Kleve umfasst das Gebiet der Kommunalgemeinde Kleve, mit Ausnahme der Ortsteile Bimmen, Keeken, Düffelward, Schenkenschanz und Salmorth sowie das Gebiet der Kommunalgemeinde Bedburg-Hau ohne den Ortsteil Louisendorf.

Die Evangelische Kirchengemeinde Kleve grenzt im Süden an die Kommunalgemeinde Goch, im Westen an die Kommunalgemeinde Kranenburg, im Norden an die Ortsteile Düffelward, Schenkenschanz und Salmorth. Die Grenze verläuft ab der Gemeinde Kranenburg entlang der „Rindernsche Wässerung“ (auch Schützenhausgraben) bis zur Höhe Landwehr; hier weiter entlang Landwehr über die Keekener Straße und weiter bis zum Drususdeich. Von dort verläuft die Grenze Richtung Osten bis zum Gewässer Tweestrom (Zweistrom), diesem folgend bis zum Griethäuser Altrhein. Den Altrhein entlang verläuft sie Richtung Osten bis zur Höhe Rheinstraße (Ortsteil Griethausen), weiter Richtung Osten bis zur Klever Stadtgrenze im Rhein.

Im Osten verläuft die Grenze entlang des Rheins parallel zur Kommunalgemeinde Emmerich (Kirchenkreis Wesel), im Südosten entlang der Stadt Kalkar bis zum Ortsteil Louisendorf der Gemeinde Bedburg-Hau. Ab der K27 Alte Bahn liegt der Grenzverlauf in Richtung Schneppenbaum bis zum Lerchenweg; den Lerchenweg bis zur Grenze der Stadt Goch.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Kleve gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Kleve.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Kleve hat 3 Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Kleve wird 1. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde, die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Kleve wird 2. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde und die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Kleve wird 3. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Artikel 5

(1) Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Kleve ist uniert.

(2) In der neuen Kirchengemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

(1) Die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kleve durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Moyland wird am 1. Januar 2026 wirksam.

(2) Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Moyland wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

Düsseldorf, 23. Oktober 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Hoffnungsgemeinde Rhein-Ahr und die
Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde
Oberwinter und der Evangelischen
Kirchengemeinde Remagen-Sinzig**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Oberwinter und die Evangelische Kirchengemeinde Remagen-Sinzig werden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2026 wird die Evangelische Hoffnungsgemeinde Rhein-Ahr neu gebildet.

(3) Die Evangelische Hoffnungsgemeinde Rhein-Ahr ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Oberwinter und der Evangelischen Kirchengemeinde Remagen-Sinzig.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Rhein-Ahr umfasst die folgenden Orte und Ortsteile mit ihren kommunalen Außengrenzen:

Oberwinter, Rolandswerth, Rolandseck, Bandorf, Unkelbach, Oedingen, Remagen (Kernstadt), Kripp, Sinzig (Kernstadt), Bad Bodendorf, Koisdorf, Löhndorf, Westum und Franken.

Artikel 3

Die Evangelische Hoffnungsgemeinde Rhein-Ahr gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Koblenz.

Artikel 4

Die Evangelische Hoffnungsgemeinde Rhein-Ahr hat 4 Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Oberwinter wird 4. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Remagen-Sinzig wird 1. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Remagen-Sinzig wird 3. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde und

die 4. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Remagen-Sinzig wird 2. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Rhein-Ahr ist uniert.

Artikel 6

(1) Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberwinter und der Evangelischen Kirchengemeinde Remagen-Sinzig wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

(2) Die Neubildung der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Rhein-Ahr wird am 1. Januar 2026 wirksam.

Düsseldorf, 6. November 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Neubildung der Evangelischen Heilig Geist Gemeinde Köln Land und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Pulheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Pulheim und die Evangelische Kirchengemeinde Ichthys werden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2026 wird die Evangelische Heilig Geist Gemeinde Köln Land neu gebildet.

(3) Die Evangelische Heilig Geist Gemeinde Köln Land ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Pulheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys.

Artikel 2

Das Gemeindegebiet setzt sich zusammen aus dem Stadtteil Widdersdorf im Stadtbezirk Lindenthal der Stadt Köln sowie den Stadtteilen Geyen, Ingendorf, Manstedten, Pulheim (Mitte), Sinnersdorf, Sintern, Stommeln, Orr und Stommelbusch der Stadt Pulheim mit ihren kommunalen Außengrenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Heilig Geist Gemeinde Köln Land gehört zum Kirchenkreis Köln-Nord. Gesamtrechtsnachfolger dieses Kirchenkreises ist zum 1. Januar 2026 der neue Kirchenkreis Köln-Linksrheinisch.

Artikel 4

Die Evangelische Heilig Geist Gemeinde Köln Land hat 4 Pfarrstellen.

Die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Pulheim wird die 1. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Pulheim wird die 2. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Die 4. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Pulheim wird die 3. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys wird die 4. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Artikel 5

(1) Der Bekenntnisstand der Evangelischen Heilig Geist Gemeinde Köln Land ist uniert.

(2) In der neuen Kirchengemeinde ist der kleine Katechismus des Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 6

(1) Die Neubildung der Evangelischen Heilig Geist Gemeinde Köln Land wird am 1. Januar 2026 wirksam.

(2) Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Pulheim und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

Düsseldorf, 23. Oktober 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

§ 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch wird durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll in ihren festgelegten Grenzen verändert.

Artikel 2

Die Urkunde tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Düsseldorf, 17. November 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Änderung des Mitgliederbestandes des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Rechtsrheinisch

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 15 Absatz 1 und 4 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABI. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

In der Urkunde über den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch vom 14. Oktober 2016 (KABI. 2016, S. 257) erhält die Aufzählung der Verbandsmitglieder in Artikel 1 Absatz 1 folgende Fassung:

„Die
 Evangelische Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen,
 Evangelische Kirchengemeinde Bensberg,
 Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Gladbach,
 Evangelische Kirchengemeinde Delling,
 Evangelische Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim,
 Evangelische Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide,
 Evangelische Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll,
 Evangelische Kirchengemeinde Köln-Dünnwald,
 Evangelische Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim,
 Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus,
 Evangelische Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim,
 Evangelische Kirchengemeinde Kalk-Humboldt,
 Evangelische Kirchengemeinde Lindlar,
 Evangelische Kirchengemeinde Mülheim am Rhein,
 Evangelische Kirchengemeinde Porz,
 Evangelische Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide,
 Evangelische Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg,
 Evangelische Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrrath,
 der Evangelische Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch

Urkunde

über die Veränderung des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 43 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 29 des Kirchenorganisationsgesetzes und

und der Evangelische Kindertagesstättenverband Köln-Rechtsrheinisch
bilden gemeinsam den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch.“

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Düsseldorf, 16. Oktober 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll wird durch Angliederung an den Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch verändert.

Artikel 2

Die Urkunde tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Düsseldorf, 17. November 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Rodenkirchen und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf, der evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Sürth-Weiss

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Rondorf, die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen und die Evangelische Kirchengemeinde Sürth-Weiß werden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.
- (2) Zum 1. Januar 2026 wird die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Rodenkirchen neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Rodenkirchen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchen-

gemeinde Rondorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Sürth-Weiß.

Artikel 2

Das Gemeindegebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Rodenkirchen setzt sich zusammen aus den Stadtteilen Rodenkirchen, Sürth, Weiß, Hahnwald, Rondorf und Immendorf im Stadtbezirk 2/Rodenkirchen der Stadt Köln in ihren kommunalen Außengrenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Rodenkirchen gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Köln-Süd. Gesamtrechtsnachfolger dieses Kirchenkreises ist ab dem 1. Januar 2026 der neue Evangelische Kirchenkreis-Linksrheinisch.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Rodenkirchen hat 3 Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf wird 1. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Sürth-Weiß wird 2. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde und

die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen wird 3. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Rodenkirchen ist uniert.

Artikel 6

(1) Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Rodenkirchen wird am 1. Januar 2026 wirksam.

(2) Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Sürth-Weiß wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

Düsseldorf, 6. November 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Melanchthon-Kirchengemeinde Kerpen und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Brüggen/Erft und der Evangelischen Kirchengemeinde Horrem

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinde Brüggen/Erft und die Evangelische Kirchengemeinde Horrem werden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.
- (2) Zum 1. Januar 2026 wird die Evangelische Melanchthon-Kirchengemeinde Kerpen neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Melanchthon-Kirchengemeinde Kerpen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Brüggen/Erft und der Evangelischen Kirchengemeinde Horrem.

Artikel 2

Das Gemeindegebiet der Evangelischen Melanchthon-Kirchengemeinde Kerpen umfasst die Kerpener Stadtteile Horrem, Neu-Bottenbroich, Götzenkirchen, Tünich, Balkhausen und Brüggen, den Erftstädter Stadtteil Kierdorf sowie den Frechener Stadtteil Habbelrath jeweils mit ihren kommunalen Außengrenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Melanchthon-Kirchengemeinde Kerpen gehört zum Kirchenkreis Köln-Süd. Gesamtrechtsnachfolger dieses Kirchenkreises ist ab dem 1. Januar 2026 der neue Kirchenkreis Köln-Linksrheinisch.

Artikel 4

Die Evangelische Melanchthon-Kirchengemeinde Kerpen hat 1 Pfarrstelle.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Brüggen/Erft wird 1. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Artikel 5

- (1) Der Bekenntnisstand der Evangelischen Melanchthon-Kirchengemeinde Kerpen ist uniert.
- (2) In der neuen Kirchengemeinde ist der kleine Katechismus des Martin Luther in Gebrauch.

Artikel 6

- (1) Die Neubildung der Evangelischen Melanchthon-Kirchengemeinde Kerpen wird am 1. Januar 2026 wirksam.
- (2) Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Brüggen/Erft und der Evangelischen Kirchengemeinde Horrem wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

Düsseldorf, 23. Oktober 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Neubildung der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Krefeld und die Aufhebung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Krefeld, der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Krefeld und der Evangelischen Pauluskirchengemeinde Krefeld

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt das Folgende festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Krefeld, die Evangelische Kirchengemeinde Alt-Krefeld und die Evangelische Pauluskirchengemeinde Krefeld werden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.
- (2) Zum 1. Januar 2026 wird die Evangelische Stadtkirchengemeinde Krefeld neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Krefeld ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Krefeld, der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Krefeld und der Evangelischen Pauluskirchengemeinde Krefeld.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Krefeld verläuft wie folgt:

Im Südwesten wird die Gemeinde begrenzt durch die Gladbacher Straße. Nördlich der Gladbacher Straße verläuft die Grenze zwischen der Forstwaldstraße und den Kleingärten Tackheide.

Das Gemeindegebiet schließt folgende Straßen im Gebiet Tackheide mit ein:

Zur Alten Schmiede, Alte Gladbacher Straße ab HSNr. 131, Tackheide ab HSNr. 59, Im Tackfeld ab HSNr. 41, Im Benrader Feld ab HSNr. 86.

Die Gemeindegrenze verläuft entlang der Vorster Straße (ausschließlich) und dann weiter westlich des Nauenweg bis zur Bahnlinie nach Mönchengladbach.

Die Gemeindegrenze verläuft weiter westlich des Nauenweges bis zur Bahnlinie nach Mönchengladbach (HSNr. 76 und kleiner) und dann entlang der Bahnlinie bis zum Hauptbahnhof.

Im Folgenden bilden Bahnlinie und Oppumer Straße die Südgrenze der Gemeinde.

Die Ostgrenze wird gebildet durch die Grenzstraße (ausschließlich), die Jentgesallee (ausschließlich) und den Schnittpunkt Vogelsangstraße/Deußstraße (beide ausschließlich).

Ab dem Schnittpunkt Vogelsangstraße/Moerser Straße verläuft die Nordgrenze der Gemeinde entlang der Moerser Straße (bis einschließlich HSNr. 406), Palmstraße (einschließlich), Dahlerdyk (einschließlich), Nassauerring (ausschließlich), und Kliedbruchstraße (einschließlich).

Am Schnittpunkt Kliedbruchstraße/Hökendyk verläuft die Grenze weiter exakt geradeaus ohne Anhalt an einer Landmarke quer durch das Feld, bis sie in gerader Linie auf den Flünnertzdyk trifft (westlich des Luisenhofes Flünnertzdyk

161, 100 Meter östlich der Zufahrt zur Gaststätte und des Gebäudes „Krefelder Sprudel“, Sprudeldyk 12).

Von hier aus verläuft die Grenze in gerader Linie parallel zum Sprudeldyk ohne Anhalt an einer Landmarke bis zur Straße Steegerdyk.

Von dort in gerader Linie zum Schnittpunkt Nieper Straße/Lousbilldyk. Die Straßen Nieper Straße und Steeger Dyk ab HSNr. 214 gehören nicht zur Gemeinde.

Die weitere Grenze verläuft entlang der Straße Lousbilldyk (einschließlich). Nicht zur Gemeinde gehören die Häuser, die auf dem Teil des Lousbilldyk liegen, der zwischen Nieper Straße und Linksabzweigung des Lousbilldyk liegt.

An der Gabelung des Lousbilldyk läuft die Grenze über diesen hinaus in gerader Linie, bis sie auf die Molenaarstraße trifft.

Von hier verläuft die Grenze nach in nordöstlicher Richtung entlang der Molenaarstraße bis zum Schnittpunkt Am Waldwinkel. Die Grenze folgt der Straße Am Waldwinkel für 200 Meter in westlicher Richtung. Von dort verläuft die Grenze quer durch das Feld in gerader Linie bis zum Waldwinkelweg und trifft diesen bei der HSNr. 15a. Dieses Haus ist das letzte auf dem Waldwinkelweg, das zur Gemeinde gehört. Der Waldwinkelweg mit seiner Bebauung rechts und links der Straße gehört ebenfalls zur Gemeinde.

Die Gemeindegrenze verläuft dann weiter entlang der Straße Lookdyk bis Ecke Talring. Lookdyk HSNr. 133 und darüber gehören zur Gemeinde. HSNr. 132 und darunter gehören zur Kirchengemeinde Hüls.

Die Grenze im Nordwesten verläuft entlang der Straßen Talring und Boomdyk (ausschließlich), Langendyk (ausschließlich), Plankerdyk (ausschließlich).

Die Gemeindegrenze quert die Hülser Straße an der Grenze zum Stadtteil Hüls (nördlich von HSNr. 810).

Im Westen sind die Straßen Drügstraße (ausschließlich) und Widdersche Weg (ausschließlich) die Gemeindegrenze. Sie folgt weiter in Richtung Westen und Südwesten entlang der Straßen Siempelkampstraße, Benrader Straße, Widdersche Straße, Steeg und Ortmannsheide (alle einschließlich) bis zur Bahnlinie Krefeld-Kempen. Die Grenze verläuft vom Bahnübergang in Richtung Osten bis zum Bahnübergang Widdersche Straße.

Von dort verläuft die Westgrenze entlang der Widderschen Straße bis zur Kreuzung mit der Straße Am Schicksbaum.

Von hier verläuft die Grenze der Gemeinde entlang der Stadtgrenze. Folgende Straßen bilden die Grenze: Oberbenrader Straße, Oberbenrader Weg (einschließlich). Die Gemeindegrenze folgt in Richtung Südwesten weiter der Kommunalgrenze, das bedeutet, dass die Wohnbebauung in den Straßen An der Heide und Feldburgweg (St. Tönis) nicht mehr zur Gemeinde gehören. Die Gemeindegrenze überquert mit dem Degensweg die Bahnlinie Krefeld-Mönchengladbach, verläuft am Rande der Wohnbebauung entlang des Degensweges bis zur Einmündung in den Stockweg, folgt diesem nach Süden bis zur Anrather Straße. Die Grenze folgt der Anrather Straße in Richtung Osten, bis zum Heckenrosenweg. Heckenrosenweg, Schwarzdornweg und die Gladbacher Straße bis HSNr. 930 bilden die südliche Grenze der Gemeinde.

Artikel 3

Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Krefeld gehört zum Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Artikel 4

Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Krefeld hat 4 Pfarrstellen.

Die 4. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Krefeld wird die 1. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Friedenskirchengemeinde Krefeld wird die 2. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Pauluskirchengemeinde Krefeld wird die 3. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde und

die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Krefeld wird die 4. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Artikel 5

(1) Der Bekenntnisstand der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Krefeld ist unit.

(2) In der neuen Kirchengemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

(1) Die Neubildung der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Krefeld wird am 1. Januar 2026 wirksam.

(2) Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Krefeld, der Evangelischen Pauluskirchengemeinde Krefeld und der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Krefeld wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

Düsseldorf, 7. November 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar durch die Angliederung und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Blasbach

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Wetzlar wird zum 1. Januar 2026 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Blasbach verändert.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wird die Evangelische Kirchengemeinde Blasbach aufgehoben.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Wetzlar ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Blasbach.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar umfasst nach der Veränderung die Kernstadt Wetzlar und den kommunalen Ortsteil Blasbach.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Wetzlar gehört zum Evangelischen Kirchenkreis an Lahn und Dill.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Wetzlar hat 4 Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar wird 1. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar wird 2. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar wird 3. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde und

die 5. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar wird 5. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Artikel 5

(1) Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar ist uniert.

(2) In der neuen Kirchengemeinde ist der kleine Katechismus des Martin Luther in Gebrauch.

Artikel 6

(1) Die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar wird zum 1. Januar 2026 wirksam.

(2) Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Blasbach wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

Düsseldorf, 17. November 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Radevormwald und die Aufhebung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald, der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Radevormwald und der evangelischen Kirchengemeinde Remlingrade-Dahlerau

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Radevormwald, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rade-

vormwald und die Evangelische Kirchengemeinde Remlingrade-Dahlerau werden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2026 wird die Evangelische Kirchengemeinde Radevormwald neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Radevormwald ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald, der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Radevormwald und der Evangelischen Kirchengemeinde Remlingrade-Dahlerau.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Radevormwald verläuft wie folgt:

Im Norden des Gemeindegebiets bildet die Ortschaft Griesensiepen den äußersten Grenzpunkt an der K8.

Die Grenze verläuft weiter in östlicher Richtung entlang der Stadtgrenze über Vorm Baum bis Brebach. Von dort geht es in nördlicher Richtung nach Feckinghausen. Weiter in nordwestlicher Richtung, die Stadtgrenze überquerend, dem Freebach entlang der Kommunalgrenze durch die Heilenbecker Talsperre bis Höhe Richlingen, der Grenze weiter folgend bis Steinkamp. Von hier geht es weiter Richtung Süden bis Hürxtal.

Dem Grenzverlauf der Stadt weiter folgend geht es von dort über Altena (Ennepe) aus in südlicher Richtung bis Beck, danach in östlicher Richtung über Born, Wellershausen und Schlechtenbeck bis Kottmannshausen. Von dort aus weiter der Stadtgrenze folgend vorbei an Stoote und Stootermühle bis zum südlichsten Punkt an der Bevertalsperre. Von dort verläuft die Grenze weiter in nördlicher Richtung entlang der kommunalen Grenz bis zur B483.

Ab der Schnittstelle der Stadtgrenze mit der B 483 in Höhe Einmündung der Wasserturmstraße verläuft die Gemeindegrenze in westliche Richtung bis Wiebach und trifft dort wieder auf die Stadtgrenze zwischen Radevormwald und Hückeswagen. Der Stadtgrenze weiter folgend verläuft die Grenze durch die Wuppertalsperre bis Krebsöge und weiter in nördlicher Richtung über die Hardtbacher Höhe, die bereits zum Wuppertaler Stadtgebiet gehört. Nördlich von der Hardtbacher Höhe schwenkt die Grenze nach Osten und weiter entlang der Stadtgrenze in nördliche Richtung zum Ausgangspunkt Griesensiepen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Radevormwald gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Lennep.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Radevormwald hat 3 Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Radevormwald wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Radevormwald,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Radevormwald wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Radevormwald und

die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Radevormwald wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Radevormwald.

Artikel 5

- (1) Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Radevormwald ist uniert.
- (2) In der neuen Kirchengemeinde ist der kleine Katechismus des Martin Luther mit ausgewählten Fragen des Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

- (1) Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Radevormwald wird am 1. Januar 2026 wirksam.
- (2) Die Aufhebung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald, der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Radevormwald und der Evangelischen Kirchengemeinde Remlingrade-Dahlerau wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

Düsseldorf, 8. Oktober 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid und die Aufhebung der Evangelischen Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid, der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid, der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Remscheid und der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt das Folgende festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid, die Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid, die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Remscheid und die Evangelische Stadtkirchengemeinde Remscheid werden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.
- (2) Zum 1. Januar 2026 wird die Evangelische Kirchengemeinde Remscheid neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Remscheid ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid, der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid, der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Remscheid und der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid verläuft wie folgt:

Der Ortsteil Platz bildet den nördlichsten Teil der Gemeinde. Die Gemeindegrenze verläuft in nordöstlicher Richtung über

Am Brunnen, Gründer Hammer Haus-Nr. 1+2 bis „Neuplatz“, dann weiter in östlicher Richtung oberhalb des Kottenweges zur Ronsdorfer Straße, von dort ein kurzes Wegstück stark nördlich abknickend entlang der Ronsdorfer Straße, Haus-Nr. 0–164 und 1–183, und dann wieder südlich Richtung Haddenbacher Straße bis oberhalb der Ortschaft Hägener Mühle. Weiter östlich durch ein Waldgebiet entlang der Gemarkungsgrenze unterhalb der Ortschaft Nüdelshalbach Richtung Danielshammer und Bärenhammer zum Sirachskotten und der Hermannsmühle. Weiter in südlicher Richtung an der Gemarkungsgrenze entlang zu den Ortschaften Überfeld und Wüstenhagen bis zur Autobahn A 1 Köln – Dortmund an der Lennepper Straße. Diese wird übersprungen, die Grenze verläuft weiter entlang der Lennepper Str., die Häuser ab Nr. 208 bis Ende und Nr. 221 bis Ende gehören zur Kirchengemeinde Lennep und an der Bahnstrecke entlang wieder zurück bis zur Autobahn. Weiter südlich entlang der Autobahn und Gemarkungsgrenze Richtung Ortschaft Birgden I, von hier weiter an der Gemarkungsgrenze südlich zur Eschbachtalsperre. Diese umrundet und weiter fortlaufend westlich Richtung Mebusmühle an der Gemarkungsgrenze entlang zu Dorfmüllershammer, Wellershausen und oberhalb der Preyersmühle weiter westlich Richtung Schlepenpohl, Bließinghauser Kotten, Heitjes Hammer, Zurmühle, Heienbrucher Hammer, Altenhammer, Johanneskotten bis Hüttenhammer. Weiter südlich abknickend an der Gemarkungsgrenze entlang die Ortschaft Westhausen durchquerend in Nordwestrichtung entlang der Gemarkungsgrenze zu Solingen und über Küppelstein bis zur Ortschaft Müngsten. Weiter entlang der Gemarkungsgrenze zu Wuppertal bis nördlich der Ortschaft Morsbach. Von dort weiter entlang der Morsbachtalstraße, Haus-Nr. 17 und 31, Richtung „Holz“, „Aue“ und „Prangerkotten“. In nördlicher Richtung weiter über die „Haster Aue“ und „Breitenbruch“ zur „Gerstau“ und von dort weiter über die „Dreiangelstraße“ zur „Kratzberger Straße“ und „Clemenshammer“ bis zum oben genannten Ausgangspunkt Ortsteil Platz.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Remscheid gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Lennep.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Remscheid hat 9 Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde wird 1. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid wird 2. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid wird 3. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid wird 4. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die 4. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid wird 5. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Remscheid wird 6. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid wird 7. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid wird 8. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde und

die 4. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid wird 9. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Artikel 5

(1) Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid ist uniert.

(2) In der neuen Kirchengemeinde ist der kleine Katechismus des Martin Luther in Gebrauch.

Artikel 6

(1) Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid wird am 1. Januar 2026 wirksam.

(2) Die Aufhebung der Evangelischen Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid, der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid, der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Remscheid und der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

Düsseldorf, 14. Oktober 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde am Rheinbogen und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Budberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Orsoy, der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Wallach-Ossenberg-Borth

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt das Folgende festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Budberg, die Evangelische Kirchengemeinde Orsoy, die Evangelische Kirchengemeinde Rheinberg und die Evangelische Kirchengemeinde Wallach-Ossenberg-Borth werden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2026 wird die Evangelische Kirchengemeinde am Rheinbogen neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde am Rheinbogen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Budberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Orsoy, der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Wallach-Ossenberg-Borth.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde am Rheinbogen verläuft wie folgt:

Beginnend an der Rheinfähre Orsoy, am Rheinkilometer 793, verläuft die Grenze in süd-westlicher Richtung zunächst entlang der Fährstraße, dann die Pumpstation einschließlich, entlang des Baerler Leitgrabens, parallel zur Stadtgrenze zu Duisburg bis zum Reitweg oberhalb des Lohheider Sees. Der Damschenweg markiert, zur Gemeinde gehörend, die Grenze, die dann oberhalb des Baggersees am Reitweg entlang verläuft, der ebenfalls auf diesem Teilstück zur Gemeinde gehört und auf der Höhe der Straße Am Bärenbruch die Vierbaumer Heide überquert. Die Straße Am Bärenbruch markiert den weiteren Verlauf der Grenze, wobei die ungeraden Hausnummern zur neuen Kirchengemeinde gehören, die geraden Hausnummern liegen auf dem Gebiet der Ev. Kirchengemeinde Rheinkamp.

Die Gemeindegrenze verläuft weiter entlang der Rheinkamper Straße, überquert die Stadtgrenze nach Moers und trifft auf die Rheinberger Straße, die parallel zur Bahnstrecke RB 31, der Niederrheiner, verläuft. Die Rheinberger Straße markiert die weitere Grenze bis zur Rheinberger Stadtgrenze und ist entsprechend den Hausnummern zwischen der Ev. Kirchengemeinde Rheinkamp (gerade Hausnummern) und der neuen Kirchengemeinde (ungerade Hausnummern) unterteilt.

Die Grenze schließt den Haferbruchsee ein und verläuft weiter Richtung Westen oberhalb des Baggersees, entlang der Fossa Eugenia. Den Englischen Soldatenfriedhof einschließlich, führt die Grenze nun Richtung Norden und verläuft entlang der Heydecker Ley bis zur Saalhoffer Straße.

Hier verläuft die Grenze Richtung Norden unterhalb der Saalhoffer Straße weiter bis zur Abwasserpumpstation, von wo aus sie Richtung Norden entlang der Drüptsch Ley verläuft.

Auf Höhe der Xantener Straße geht der Grenzverlauf weiter entlang der Stadtgrenze zu Alpen, die parallel zur Borthschen Ley verläuft bis zur Weseler Stadtgrenze. Hier verläuft die Grenze der neuen Kirchengemeinde parallel zur Stadtgrenze, bis diese auf den Rhein trifft. Der Rhein markiert nun die Grenze der neuen Kirchengemeinde in Richtung Süden, bis sich die Grenze an der Rheinfähre Orsoy wieder schließt.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde am Rheinbogen gehört zum Kirchenkreis Moers.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde am Rheinbogen hat 3 Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Budberg wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde am Rheinbogen,

die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Rheinberg wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde am Rheinbogen,

die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wallach-Ossenberg-Borth wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde am Rheinbogen.

Artikel 5

(1) Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde am Rheinbogen ist uniert.

(2) In der neuen Kirchengemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

(1) Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde am Rheinbogen wird am 1. Januar 2026 wirksam.

(2) Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinden Budberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Orsoy, der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Wallach-Ossenberg-Borth wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

Düsseldorf, 14. Oktober 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

die Wüstung Eckweiler, bestehend aus Kirche und Friedhof (nördlich der K 20, Kreisstraße zwischen Bad Sobernheim und Gemünden).

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Nahe-Soonwald gehört zum Evangelischen Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Nahe-Soonwald hat 4 Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Gebroth-Winterburg wird 1. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Waldböckelheim wird 2. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bockenau-Sponheim wird 3. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde und

die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Niederhausen-Norheim wird 4. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Nahe-Soonwald ist uniert.

Artikel 6

(1) Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Nahe-Soonwald wird zum 1. Januar 2026 wirksam.

(2) Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bockenau-Sponheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Gebroth-Winterburg, der Evangelischen Kirchengemeinde Waldböckelheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederhausen-Norheim wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

Düsseldorf, 13. November 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim-Waldalgesheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Bingerbrück durch Wechsel des Gemeindeteils Weiler

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Bingerbrück wird zum 1. Januar 2026 durch Ausgliederung des Gemeindeteils

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Nahe-Soonwald und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bockenau-Sponheim,

der Evangelischen Kirchengemeinde Gebroth-Winterburg, der Evangelischen Kirchengemeinde Waldböckelheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederhausen-Norheim

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Bockenau-Sponheim, die Evangelische Kirchengemeinde Gebroth-Winterburg, die Evangelische Kirchengemeinde Waldböckelheim und die Evangelische Kirchengemeinde Niederhausen-Norheim werden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2026 wird die Evangelische Kirchengemeinde Nahe-Soonwald neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Nahe-Soonwald ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bockenau-Sponheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Gebroth-Winterburg, der Evangelischen Kirchengemeinde Waldböckelheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederhausen-Norheim.

Artikel 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Nahe-Soonwald umfasst die Ortschaften Allenfeld, Argenschwang, Bockenau, Boos, Burgsponheim, Dalberg, Daubach, Hüffelsheim, Gebroth, Ippenschied, Münchwald, Niederhausen, Norheim, Oberstreit, Rehbach, Schlossböckelheim, Spabrücken, Spall, Sponheim, Traisen, Waldböckelheim, Winterbach (inkl. Kresshäuschen) und Winterburg in ihren kommunalen Außengrenzen und den Wohnplatz Entenfuhl (kommunal zu Bad Sobernheim gehörend) unmittelbar an der L 230 mit dem leicht nach Norden versetztem Forstamt Entenfuhl und

Weiler in den Grenzen der kommunalen Ortsgemeinde Weiler bei Bingen verändert.

(2) Zum selben Zeitpunkt wird das vorgenannte Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim-Waldalgesheim zugeordnet.

Artikel 2

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim-Waldalgesheim umfasst nach der Veränderung die Ortsgemeinden Dorsheim, Genheim, Laubenheim, Münster-Sarmsheim, Rümmelsheim, Waldalgesheim und Weiler bei Bingen in ihren jeweiligen kommunalen Grenzen.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Bingerbrück umfasst nach der Veränderung den Ortsteil Bingerbrück der Stadt Bingen am Rhein in seinen kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Düsseldorf, 17. November 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Nahe-Glan und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach-Sien, der Evangelischen Kirchengemeinde Grumbach-Herren-Sulzbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Medard-Wiesweiler, der Evangelischen Kirchengemeinde Nideralben-Niedereisenbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Offenbach am Glan

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Weierbach-Sien, die Evangelische Kirchengemeinde Grumbach-Herren-Sulzbach, die Evangelische Kirchengemeinde Medard-Wiesweiler, die Evangelische Kirchengemeinde Nideralben-Niedereisenbach und die Evangelische Kirchengemeinde Offenbach am Glan werden mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2026 wird die Evangelische Kirchengemeinde Nahe-Glan neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Nahe-Glan ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach-Sien, der Evangelischen Kirchengemeinde Grumbach-Herren-Sulzbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Medard-Wiesweiler, der Evangelischen Kirchengemeinde Nideralben-Niedereisenbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Offenbach am Glan.

Artikel 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Nahe – Glan im Kirchenkreis Obere Nahe umfasst die Idar- Obersteiner Stadtteile Georg-Weierbach und Weierbach sowie den Niederreidenbacher Hof. Außerdem die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen: Dickebach, Mittelreidenbach, Oberreidenbach, Sienhachenbach, Sien sowie die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein: Buborn, Deimberg, Grumbach, Hausweiler, Herren-Sulzbach, Homberg, Hoppstädt, Kappeln, Kirrweiler, Langweiler, Medard, Merzweiler, Nideralben, Unterjeckenbach, Wiesweiler, den Ortsteil Offenbach der Ortsgemeinde Offenbach-Hundheim und den Ortsteil Niedereisenbach der Ortsgemeinde Glanbrücken nach den derzeit gültigen kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Nahe-Glan gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Obere Nahe.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Nahe-Glan hat 2 Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach-Sien wird 1. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Grumbach-Herren-Sulzbach wird 2. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Nahe-Glan ist uniert.

In der neuen Kirchengemeinde ist der kleine Katechismus des Martin Luther in Gebrauch.

Artikel 6

(1) Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Nahe-Glan wird am 1. Januar 2026 wirksam.

(2) Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach-Sien, der Evangelischen Kirchengemeinde Grumbach-Herren-Sulzbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Medard-Wiesweiler, der Evangelischen Kirchengemeinde Nideralben-Niedereisenbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Offenbach am Glan wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

Düsseldorf, 17. November 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Obere Nahe Fischbachtal und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergen, der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Herrstein, der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchenbollenbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Mörschied-Weiden, der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwörresbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Wickenrodt und der Evangelischen Trinitatigemeinde Nahe Oberstein

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Bergen, die Evangelische Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach, die Evangelische Kirchengemeinde Herrstein, die Evangelische Kirchengemeinde Kirchenbollenbach, die Evangelische Kirchengemeinde Mörschied-Weiden, die Evangelische Kirchengemeinde Niederwörresbach, die Evangelische Kirchengemeinde Wickenrodt und die Evangelische Trinitatigemeinde Nahe Oberstein werden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2026 wird die Evangelische Kirchengemeinde Obere Nahe Fischbachtal neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Obere Nahe Fischbachtal ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bergen, der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Herrstein, der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchenbollenbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwörresbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Wickenrodt und der Evangelischen Trinitatigemeinde Nahe Oberstein.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Obere Nahe Fischbachtal umfasst die folgenden Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen: Bergen, Berschweiler bei Kirn, Breitenthal, Bundenbach, Fischbach, Griebelschied Herrstein, Hintertiefenbach, Mörschied, Niederhosenbach, Niederwörresbach, Oberhosenbach, Oberwörresbach, Schmidthachenbach, Sonnschied, Weiden und Wickenrodt.

Außerdem der Stadtteil Kirn-Sulzbach der Stadt Kirn sowie die Ortsgemeinde Bärenbach, die communal der Verbandsgemeinde Kirner Land angehören.

Weiterhin gehören dazu die Stadtteile Kirchenbollenbach, Mittelbollenbach, Nahbollenbach und Oberstein der Stadt Idar-Oberstein. Sie grenzt somit im Stadtteil Oberstein an den Stadtteil Idar entlang der Bundesstraße 422 (Evangelische Kirchengemeinde Obere Nahe Fischbachtal beinhaltet Hauptstraße ab 229 beziehungsweise ab 238 und Mainzer Straße ab 132), im Norden an den Stadtteil Götschied, im Südwesten an die Stadtteile Enzweiler und Hammerstein, im

Süden an den Truppenübungsplatz Baumholder. Im Stadtteil Nahbollenbach grenzt sie an den Stadtteil Weierbach (Evangelische Kirchengemeinde Obere Nahe Fischbachtal beinhaltet die Straße „Röllschied“ Hausnummer 21 bis 33 und 36 bis 40; die Straße „Reistert“ Hausnummer 2 bis 12 und 9 bis 17, Rechtstraße 1 bis 51 beziehungsweise 2 bis 66). Zum Stadtteil Georg-Weierbach stellt die Nahe eine natürliche Grenze dar, wobei die Straße „Am Forsthaus“ nordwestlich der Nahe noch zur Evangelischen Kirchengemeinde Obere Nahe Fischbachtal gehört.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Obere Nahe Fischbachtal gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Obere Nahe.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Obere Nahe Fischbachtal hat 4 Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Trinitatigemeinde Nahe Oberstein wird 1. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach wird 2. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Niederwörresbach wird 3. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde und

die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Trinitatigemeinde Nahe Oberstein wird 4. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Artikel 5

(1) Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Obere Nahe Fischbachtal ist uniert.

(2) In der neuen Kirchengemeinde ist der Kleine Katechismus des Martin Luther in Gebrauch.

Artikel 6

(1) Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Obere Nahe Fischbachtal wird zum 1. Januar 2026 wirksam.

(2) Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinden Bergen, der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Herrstein, der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchenbollenbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Mörschied-Weiden, der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwörresbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Wickenrodt und der Evangelischen Trinitatigemeinde Nahe Oberstein wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

Düsseldorf, 11. November 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Saar-Westrich-Nahe und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Burg-Lichtenberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Pfeffelbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Westrich-Nahe und der Evangelischen Kirchengemeinde Wolfersweiler

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Burg-Lichtenberg, die Evangelische Kirchengemeinde Pfeffelbach, die Evangelische Kirchengemeinde Westrich-Nahe und die Evangelische Kirchengemeinde Wolfersweiler werden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.
- (2) Zum 1. Januar 2026 wird die Evangelische Kirchengemeinde Saar-Westrich-Nahe neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Saar-Westrich-Nahe ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Burg-Lichtenberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Pfeffelbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Westrich-Nahe und der Evangelischen Kirchengemeinde Wolfersweiler.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Saar-Westrich-Nahe im Kirchenkreis Obere Nahe umfasst die 14 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Baumholder mit den derzeit geltenden kommunalen Grenzen: Baumholder, Berglangenbach, Berschweiler, Eckersweiler, Fohren-Linden, Frauenberg, Hahnweiler, Heimbach, Leitzweiler, Mettweiler, Reichenbach, Rohrbach, Rückweiler und Ruschberg.

Weiterhin gehört ihr der Ort Gimbweiler in der Verbandsgemeinde Birkenfeld an, wie auch der Stadtteil Hammerstein der Stadt Idar-Oberstein.

Außerdem umfasst das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Saar-Westrich-Nahe die Orte Pfeffelbach, Reichweiler, Ruthweiler, Thalichtenberg und Herchweiler, nur mit der Straße „In der Gass“, diese Orte gehören der Verbandsgemeinde Kusel an.

Die vorgenannten Gebiete liegen im Bundesland Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus erstreckt sich das Gebiet der neuen Kirchengemeinde über die Ortsteile Asweiler, Eitzweiler, Freisen, Haupersweiler, Oberkirchen, Schwarzerden der Gemeinde Freisen im Saarland sowie über die Ortsteile Mosberg-Richweiler, Walhausen und Wolfersweiler der Gemeinde Nohfelden im Saarland sowie über die Ortsteile Gehweiler, Hirstein und Pinsweiler der Gemeinde Namborn im Saarland. Hinzu kommt der Ortsteil Steinberg-Deckenhardt der Gemeinde Oberthal im Saarland.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Saar-Westrich-Nahe gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Obere Nahe.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Saar-Westrich-Nahe hat 3 Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Westrich-Nahe wird 1. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Westrich-Nahe wird 2. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Pfeffelbach wird 3. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Artikel 5

(1) Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Saar-Westrich-Nahe ist uniert.

(2) In der neuen Kirchengemeinde ist der kleine Katechismus des Martin Luther in Gebrauch.

Artikel 6

(1) Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Saar-Westrich-Nahe wird am 1. Januar 2026 wirksam.

(2) Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Burg-Lichtenberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Pfeffelbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Westrich-Nahe und der Evangelischen Kirchengemeinde Wolfersweiler wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

Düsseldorf, 11. November 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Neubildung der Evangelischen Brückengemeinde Mülheim und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn und die Aufhebung der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Broich-Saarn und die Vereinte Evangelische Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr werden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2026 wird die Evangelische Brückengemeinde Mülheim neu gebildet.

(3) Die Evangelische Brückengemeinde Mülheim ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn und der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Brückengemeinde Mülheim verläuft wie folgt:

Im Norden von der Ruhr verlaufend – einschließlich Rheinische Straße; Kohlenstraße; Dieter-aus-dem-Siepen-Platz; Hans-Böckler-Platz; Tourainer Ring bis Nr. 12; Hingbergstraße bis Nr. 217/250; Körnerstraße; Otto-Hue-Straße; Eppinghofer Bruch bis Ende; Heinrichstraße; Alfredstraße; Buggenbeck bis Nr. 113/134; Kattowitzter-Straße bis Nr. 65; Gracht von 77/80 – 129/128 einschließlich; Rathenaustraße und Görlitzer Straße einschließlich; von der Kreuzung Gracht/Mühlental in östlicher Richtung über die Essener Straße zur Fischenbeck; Fischenbeck bis 57/60 einschließlich.

Von dort aus in Richtung Osten von Fischenbeck 57/56 in südöstlicher Richtung über die Beckstadtstraße zum Schnittpunkt Kreftenscheerstraße/Priesters Hof und Kreftenscheerstraße/Tinkrathstraße, wobei die Kreftenscheerstraße ausgeschlossen bleibt; von dort weiter zur Straße im Look bis 27/46 einschließlich zum Rumbachtal einschließlich des Hofes Oberhansberg; Rumbach, Böllroth einschließlich; Parsevalstraße linke Seite ab 193; Gothenbach in Richtung Rumbach.

Dann im Süden der Stadtgrenze Essen folgend südlicher Richtung bis zum Roßkotenweg, von dort in westlicher Richtung bis zum Roßkothenhof, ab hier in südlicher Richtung folgend bis zur Meisenburgstrasse. Hier in westlicher Richtug bis zur Kreuzung Saalsweg. Dem Saalsweg in westlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung der A 52. Dem Verlauf der A 52 in westlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit dem Rombecker Weg. Dem Rombecker Weg in südlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Schnellenkamp. Der Straße Schnellenkamp in südlicher Richtung folgend bis zur Ruhr.

Von hier aus der Ruhr in nördlicher Richtung folgend bis zur Strasse Wetzkamp. Dann die Ruhr in westlicher Richtung überquerend zu Haus Kron; von dort halbe Strecke bis Staader Loch, hier in westlicher Richtung abknickend, in gerader Linie über den Weg hinter dem Parkplatz am Haus Kron zum Ruhrauenweg, auf diesem in südlicher Richtung abknickend, in Höhe Staader Loch, vor Mintarder Reitanlage in westlicher Richtung abknickend zum Rand des Naturschutzgebietes Auberg, in südlicher Richtung abknickend bis zur Brücke der Autobahn (A 52), dieser in südwestlicher Richtung folgend bis zum Haubach, diesem westlich folgend bis zur Kreuzung mit der Straße An der Lohe, dieser und Heidendoren (beide ausschließend) folgend, bis zur Kölner Straße, dieser (beidseitig), Nr. 268–290 ausschließend, in südlicher Richtung folgend bis zur Nr. ungerade 303/313 und gerade 312, hier in westlicher Richtung abknickend dem Haubach folgend bis zur Wedauer Straße (ab Nr. 72) dann der Straße Weidmannsheil folgen, abknickend dem Rottbach abwärts folgen bis zum Nachbarsweg, diesem folgend bis zur Stadtgrenze mit Duisburg hier in nördlicher Richtung über den Entenfang zur Großenbaumer Straße, dort in nordöstlicher Richtung abknickend der Großenbaumer Straße folgend, in nördlicher Richtung abknickend in den Schoppenort – Broicher Waldweg, Uhlenhorstweg querend, weiter dem Broicher Waldweg folgend bis zur Einmündung Böllertshöfe/Broicher Waldweg (einschließlich Nummer 61), von hier weiter hinter den Grundstücken dem Broicher Waldweg (ausschließend) folgend bis zur Ecke Saarner Straße, in diese östlich abknickend und auf Höhe von Haus Nummer 257 in nördlicher Richtung abknickend in gerade Linie zwischen den Blöcken mit den Hausnummern 49 bis 51 (ausschließend) und Hausnummern 41 bis 47 nordöstlich in gerader Linie zur Einmündung der Maxstraße in die Kirchstraße, diese ausschließend, östlich folgend zur Einmündung Ulmenallee, in diese nördlich einbiegend bis zur Salierstraße (beidseitig) ab hier mittig weiter nördlich folgend, zwischen den Häusern 25 und 23a ausschließend nach Osten abknickend und zwischen den Häusern 34 und 32 (ausschließend) auf die Hermannstraße treffend, dieser mittig in

nördlicher Richtung folgend, zwischen den Häusern 21 und 19 (ausschließend) zwischen den Grundstücken Markomanenstraße (einschließend) und Michaelstraße (ausschließend) zur Bülowstraße, in diese nach Osten einbiegend, zwischen den Häusern 142 und 1/14 nach Norden abknickend, entlang der Mentzstraße (beidseitig) zur Duisburger Straße, zwischen den Häusern Duisburger Straße 175 und Liebigstraße 1 nach Westen abknickend der Duisburger Straße (Nummer 140 einschließend) bis zur Eisenbahnunterquerung, der ehemaligen Eisenbahntrasse in nordöstlicher Richtung folgend die Weseler Straße querend im Bereich der Einmündung des Steineshoffweges in die Bergstraße in gerader Linie auf den Broicher Damm, diesem in nördlicher Richtung folgend bis zur Ruhr. Von hier aus der Ruhr aufwärts in südlicher Richtung folgen bis zur Konrad-Adenauer-Brücke.

Artikel 3

Die Evangelische Brückengemeinde Mülheim gehört zum Kirchenkreis An der Ruhr.

Artikel 4

Die Evangelische Brückengemeinde Mülheim hat 5 Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn wird 1. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn wird 2. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn wird 3. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die bisherige 3. Pfarrstelle der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr wird 4. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde und

die bisherige 4. Pfarrstelle der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr wird 5. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Artikel 5

(1) Der Bekenntnisstand der Evangelischen Brückengemeinde Mülheim ist uniert.

(2) In der neuen Kirchengemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

(1) Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn und der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

(2) Die Neubildung der Evangelischen Brückengemeinde Mülheim wird am 1. Januar 2026 wirksam.

Düsseldorf, 11. November 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Neubildung des Kirchenkreises
An der Saar und die Aufhebung
des Kirchenkreises Saar-West und des
Kirchenkreises Saar-Ost**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 43 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 29 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Der Kirchenkreis Saar-West und der Kirchenkreis Saar-Ost werden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.
- (2) Zum 1. Januar 2026 wird der Kirchenkreis An der Saar neu gebildet.
- (3) Der Kirchenkreis An der Saar ist Gesamtrechtsnachfolger des Kirchenkreises Saar-West und des Kirchenkreises Saar-Ost.

Artikel 2

Die Grenze des Kirchenkreises An der Saar verläuft wie folgt:

Die Beschreibung der Grenze des Kirchenkreises An der Saar beginnt rund 300m nördlich des Leidenbergs. Die Kirchenkreisgrenze folgt der Grenze des alten Fürstentums Birkenfeld nach Südwesten, direkt auf den Scheitel des Metzenberges zu. Die verläuft nördlich der „Furschweiler Straße“ von Hofeld, trifft auf die „Allerburgstraße“ von Eisweiler, geht einige Meter nach Norden, um dann südlich der „Allerburgstraße“ von Eisweiler bzw. der „Nohfeldstraße“ von Pinsweiler nach Nordosten zu verlaufen. Östlich von Pinsweiler biegt die Kirchenkreisgrenze nach Nordwesten ab und lässt Pinsweiler und Heisterberg westlich liegen, überquert den Mühlenbach und den Wallesbach in Richtung Norden. Wo die Straße „Zur Alten Mühle“ den „Walhausener Weg“ kreuzt, biegt die Kirchenkreisgrenze entlang dem Stöckerswiesbach nach Westen ab. Sie verläuft dann südwestlich von Steinberg-Deckenhardt, kreuzt die Straße „Zum Sportplatz“ und verläuft entlang dem Ringelgraben nach Südwesten.

Wo sie auf den Hettersbach trifft, weicht sie nördlich des Winkelwieserhofs nach Nordwesten aus, kreuzt die „Güdesweiler Straße“ wenige Meter südlich der Kläranlage Steinberg-Deckenhardt und geht weiter Westnordwest am Leißbach entlang. Etwa 300 m vor dem Fischweiher an der Elsenbergermühle knickt die Kirchenkreisgrenze im rechten Winkel nach Südwest ab und geht nördlich des Obertaler Bruchs Richtung Westen. Nach dem Bruch biegt sie nach Südwest ab direkt auf den Scheitel des Losenberg, dann auf den Momberg zu, vor dem sie wieder nach Westen abbiegt und die L134, dann die Blies südlich des Teichs und dann die L135 kreuzt. Wo die Kirchenkreisgrenze auf den Mandelbach trifft, weicht sie parallel des Baches nach Süden aus. Rund 200 m, bevor der Imbsbach erreicht wird, geht der Grenzverlauf nach Süden entlang des Imbsbachs. Nachdem sie am Imbsbacher Hof vorbei ist, verläuft sie südlich des Hofgutes nach Westen, biegt 100 m vor der Straße „Zur Imbsbach“ nach Süden ab, trifft westlich der Johann-Adams-Mühle wieder auf den Mandelbach, folgt ihm nach Westen und biegt bei Erreichen der Straße „Zur Imbsbach“ an dieser Straße entlang wieder nach Süden ab. Wo die Straße „Zur Imbsbach“ auf die L147 „Primstalstraße“ stößt, biegt die Kirchenkreisgrenze nach Nordwesten ab und folgt der L147 bis zur Autobahnanschlussstelle Nonnweiler-Primstal.

Die Kirchenkreisgrenze verlässt den Grenzverlauf des Fürstentums Birkenfeld und überquert die A1 nach Westsüdwest zwischen den Erhebungen Bitschberg und Belzet im Süden und Hardt im Norden. Südöstlich von Krettnich trifft sie die Landkreisgrenze zwischen den Landkreisen St. Wendel und Merzig-Wadern, biegt nach Norden ab und folgt dem Grenzverlauf der Landkreisgrenzen. Sie lässt Mühlfeld, Primstal, Kastel, Braunshausen und Maria Hütte östlich liegen und Rathen, Buweiler und Kostenbach westlich. Rund 1 km vor der Einmündung der L365 „Eichenlaubstraße“ südlich von Bierbach in die L149 „Kostenbacher Straße“ biegt die Kirchenkreisgrenze, der Landkreisgrenze folgend, nach Westen ab und bewegt sich südlich von Sitzerath auf die Erhebung Rehkopf zu.

Dort, wo der Sangrabenbach in den Wadriller Dörrbach mündet, biegt die Kirchenkreisgrenze nach Nordnordwest ab entlang dem Sangrabenbach und kreuzt die L365 nördlich von Wadrill. Südlich des Mühlenbachs und der L147 trifft die Kirchenkreisgrenze die Grenze zwischen Rheinland-Pfalz und dem Saarland und folgt ihr nach Westen, überschreitet nördlich des Vogelfelsens die Saar, weicht nach Süden bis Saarholzbach aus und geht am Wolfsbach entlang nach Westen, dann nach Norden zwischen Langensteinchen und Käsgewann hindurch zum Käsholzbach, dann immer weiter der Landesgrenze folgend nach Westen. Östlich von Freudenburg biegt die Kirchenkreisgrenze, der Landesgrenze folgend, nach Südwesten ab, kreuzt den Geitzenbornbach, folgt dem Schenkelbach und trifft auf die Leuk. An der Leuk entlang geht die Kirchenkreisgrenze nach Norden bis zur Einmündung des Perbesbach und weicht nach Westen aus. Der Landesgrenze weiter folgend, geht die Kirchenkreisgrenze bis zum Nenniger Graben südlich von Kreuzweiler und erreicht südlich von Schloss Thorn die Mosel. Die Kirchenkreisgrenze verläuft nun wie die Staatsgrenze nach Süden gegenüber dem Großherzogtum Luxemburg, wobei die Mosel Kondominium ist. Südlich der luxemburgischen Ortschaft Schengen trifft die Kirchenkreisgrenze auf Frankreich und folgt der Staatsgrenze zwischen der Republik Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland nach Osten. Am Schneeberg biegt der Grenzverlauf nach Südosten ab, anfangs nahezu parallel zur A8. Nach dem französischen Ort Scheuerwald geht die Kirchenkreisgrenze nach Südsüdost, weiter der Staatsgrenze folgend.

Zwischen Simbach und Schönbach führt die Kirchenkreisgrenze nach Osten, weiter der Staatsgrenze folgend, und trifft auf die Saar. Die Saar bildet nun die Staatsgrenze; die Kirchenkreisgrenze verläuft nach Süden bis Welferding und biegt nach Osten ab, wo sie auf die Einmündung der Blies trifft. Nun ist die Blies die Staatsgrenze; die Kirchenkreisgrenze verläuft nach Norden bzw. Nordnordost bis Bliesgersweiler. Dort biegt sie nach Westen ab.

Mittig, etwa in der Höhe des Gasthauses Perrin-Keßler folgt der Grenzverlauf der alten preußisch-bayerischen Grenze nach Nordnordwest und überquert die L105. Sie lässt den „Alfred-Döblin-Weg“ westlich und das Kloster Gräfinthal östlich liegen. In der Höhe des Heidenkopfes, nachdem die Kirchenkreisgrenze einen Bogen von 270° nach Westen geschlagen hat, bewegt sie sich auf den Saarbrücker Stadtteil Eschringen zu. Sie lässt den Ponsheimer Hof nordöstlich und den Solarpark Hartungshof südwestlich liegen. Die Kirchenkreisgrenze folgt rund 100m der „Gräfinthaler Straße“ und biegt kurz vor dem Bärentrieschbrunnen nach Westen ab. Sie verläuft südlich des Fußballplatzes Eschringen, dann der Kläranlage Eschringen, überquert den Saarbach und die L107 westlich der Kläranlage und geht dann nach Norden bis zum Drehbrunnen. Die Kirchenkreisgrenze verläuft nach

Osten entlang dem Bach Drehbrunnen und biegt nach Norden ab entlang dem Kimmbach. Sie kreuzt die „Flughafenstraße“, lässt den Karcherhof westlich liegen, läuft nach Nordosten und kreuzt den Erlenbach und den Wogbach. Sie verläuft nach Norden, lässt die Dorndorf Hütte Bischnisheim westlich und den Ehrenfriedhof Triebenberg östlich liegen.

Im Quellgebiet des Ommerstalbachs biegt die Kirchenkreisgrenze nach Nordwesten ab und trifft bei der Überquerung der A6 auf die Kreisgrenze des Saarpfalzkreises. Sie verläuft dann etwa 100 m nördlich des Kleinen Stiefels, südlich des Stiefeler Schlosses nach Nordnordwest und biegt nach Norden ab. Sie erreicht südöstlich von Rentrisch die L126 und biegt südwestlich von ihr nach Nordwesten ab. Sie überquert die L40 und verläuft nördlich des „Neuweilerwegs“ in nordwestliche Richtung zur L250. Dort trifft sie auf die Grenze des Saarpfalz-Kreises, folgt dieser erst in Richtung Nordosten und biegt südlich der „Oberen Anlage“ nach Nordwesten zum Schnappbach ab. Die Kirchenkreisgrenze kreuzt den „Schnappacher Weg“ so, dass die L 244 „Bayernstraße“ südöstlich zu liegen kommt. Sie kreuzt den Ruhbach und die Straße „Zur Tannenburg“ und verläuft parallel zum Ruhbach nach Südosten, wo sie auf das Naturschutzgebiet Ruhbachtal stößt. Die Kirchenkreisgrenze führt mittig durch das Naturschutzgebiet Ruhbachtal und biegt vor Erreichen von Spiesen-Elversberg nach Südosten ab, kreuzt die „Elversberger Straße“ und die L243 „Spieser Landstraße“, hart an der Ortsgrenze entlang. Sie trifft auf die L241 „Rohrbacher Straße“ und folgt ihr nach Süden bis zur Spiesermühle, dann entlang dem Spiesener Mühlbach bis kurz vor die Einmündung in den Kleberbach. Die Kirchenkreisgrenze folgt der Landkreisgrenze Richtung Nordosten bis in das Naturschutzgebiet Kleberbachtal, und biegt etwa 150 m vor dem Hofgut Menschenhaus nach Südwesten ab bis zur A6. Immer der Landkreisgrenze folgend, verläuft die Kirchenkreisgrenze nördlich der A6 auf das Neunkircher Kreuz zu und spart das Kreuz nach Norden aus.

Die Kirchenkreisgrenze verläuft westlich der A8 bis zur Banngrenze von Kohlhof und biegt nach Nordosten ab, umschließt Bayerisch Kohlhof, verläuft südlich des kleinen Hirschberges auf die A6 zu und bewegt sich dann nordwestlich der A6. Südlich der Blies biegt die Kirchenkreisgrenze nach Nordwesten ab. In der Höhe des Kreuzersbergs geht die Kirchenkreisgrenze südsüdwestlich auf die L287 zu und kreuzt diese, erreicht die Hauptstraße von Ludwigstal und kreuzt auch diese so, dass die Hausnummern 2, 4 und 6 zur Kirchengemeinde Neunkirchen gehören und damit zum Kirchenkreis. Die Kirchenkreisgrenze verläuft weiter südlich der Hauptstraße bis zur Straße Am Matzenhübel, überschreitet diese so, dass die Straße zur Kirchengemeinde Neunkirchen und damit zum Kirchenkreis gehört. Der Plantagenweg gehört ebenfalls vollständig zum Kirchenkreis. Die Kirchenkreisgrenze lässt die Sportplatz Furpach südöstlich und die anderen Straßen von Ludwigstal nordwestlich liegen, erreicht die A8, verläuft südlich und spart Ludwigstal aus, bewegt sich dann westlich des Ludwigstaler Friedhofes und des Sportplatzes wieder nach Norden, kreuzt den Erlenbrunnenbach, die L287 und erreicht die Blies. Dann ist die Blies Kreis- und Kirchenkreisgrenze bis vor die Ortsgrenze von Wellesweiler. Hier biegt die Kirchenkreisgrenze nach Nordosten ab, wird etwa 200m später nach Südosten abgeleitet auf den Industriering. Ihm folgt die Kirchenkreisgrenze, immer der Landkreisgrenze nach, Richtung Norden über die „Bergstraße“ bis zum „Streitweg“, dann über die „St. Barbara-Straße“ nach Nordosten. Die Kirchenkreisgrenze biegt nach Nordosten ab Richtung Lichterkopf auf Frankenholz zu, erreicht die „Ziehwaldstraße“ und biegt nach Norden ab. Sie verläuft westlich

des Grubenpfades Richtung Nordnordost, südöstlich am Friedhof Münchwies vorbei und biegt vor der Median-Klinik Münchwies nach Osten ab auf den Höcherberg zu.

Die Kirchenkreisgrenze verläuft parallel der Kreisgrenze Richtung Nordosten auf die Landesgrenze zu. Westlich der L354 verläuft die Kirchenkreisgrenze wie die Landesgrenze Richtung Norden und biegt 100 m vor den Frauenfelderhöfen nach Nordwesten ab. Sie kreuzt nördlich von Lautenbach die L239 in westlicher Richtung, biegt nach Nordwesten ab, verläuft westlich von Breitenbach und erreicht die Grube Labach. Dann kreuzt sie die L131 Richtung Nordwesten, geht über den Kuhberg, trifft in der Höhe von Werschweiler auf die B420 und biegt nach Nordwesten ab, so dass das Sägewerk Kugler nordöstlich und Werschweiler südwestlich liegen. Die Kirchenkreisgrenze verläuft in nordwestliche Richtung am Tiefenbach entlang bis zur L309; sie kreuzt die L309 östlich von Leitersweiler, geht nach Norden zum Quellgebiet des Wieselbachs, verläuft östlich des Roschbacher Friedhofs, führt nach Nordwesten und kreuzt die L133 südlich des Leidenberger Hofes. Sie geht weiter nach Nordwesten, trifft nördlich des Leidenbergs die alte Grenze des Fürstentums Birkenfeld und biegt nach Südwesten ab (wie am Anfang).

Artikel 3

Zum Kirchenkreis An der Saar gehören:

Die Evangelische Kirchengemeinde Dillingen,
die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Fischbach-Sulzbachtal,
die Evangelische Hoffnungskirchengemeinde,
die Evangelische Kirchengemeinde Kölln,
die Evangelische Kirchengemeinde Lebach-Schmelz,
die Evangelische Kirchengemeinde Malstatt-Burbach,
die Evangelische Kirchengemeinde Merzig,
die Evangelische Kirchengemeinde Mettlach-Perl,
die Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin,
die Evangelische Kirchengemeinde Oberes Köllertal,
die Evangelische Kirchengemeinde Obere Saar,
die Evangelische Kirchengemeinde Saarbrücken-Halberg,
die Evangelische Kirchengemeinde Saarbrücken-Mitte,
die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost,
die Evangelische Kirchengemeinde Saarbrücken-West,
die Evangelische Kirchengemeinde Saarlouis,
die Evangelische Kirchengemeinde Schaffhausen,
die Evangelische Kirchengemeinde St. Arnual,
die Evangelische Kirchengemeinde St. Johann,
die Evangelische Kirchengemeinde St. Wendel-Illtal,
die Evangelische Kirchengemeinde Schwalbach,
die Evangelische Versöhnungskirchengemeinde Völklingen,
die Evangelische Kirchengemeinde Völklingen-Warndt und
die Evangelische Kirchengemeinde Wadern-Losheim.

Artikel 4

Der Kirchenkreis An der Saar hat 2 Pfarrstellen.

Die 24. Pfarrstelle des bisherigen Kirchenkreises Saar-West wird 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises An der Saar und

die 1. Pfarrstelle des bisherigen Kirchenkreises Saar-Ost wird
2. Pfarrstelle des Kirchenkreises An der Saar.

Artikel 5

- (1) Die Aufhebung der Evangelischen Kirchenkreise Saar-West und Saar-Ost wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.
- (2) Die Neubildung des Evangelischen Kirchenkreises An der Saar wird zum 1. Januar 2026 wirksam.

Düsseldorf, 14. November 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hennef wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef und Uckerath,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hennef wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef und Uckerath,

die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hennef wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef und Uckerath und

die 4. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hennef wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef und Uckerath.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef und Uckerath ist uniert.

Artikel 6

(1) Die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 wirksam.

(2) Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Uckerath wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

Düsseldorf, 12. November 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef durch die Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Uckerath und über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef in „Evangelische Kirchengemeinde Hennef und Uckerath“

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Hennef wird zum 1. Januar 2026 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Uckerath verändert und erhält den neuen Namen „Evangelische Kirchengemeinde Hennef und Uckerath“.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Uckerath wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Hennef und Uckerath ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Uckerath.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef und Uckerath verläuft wie folgt:

Die Grenze umfasst das Gebiet der Kommunalgemeinde Hennef. Dies beinhaltet jeweils mit ihren kommunalen Außengrenzen die Gemarkungen Altenbödingen, Blankenberg, Geistingen, Happerschoß, Kurscheid, Lauthausen, Söven, Süchterscheid, Uckerath und Wellesberg sowie die Gemarkungen Adscheid, Lichtenberg und Striefen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Hennef und Uckerath gehört zum Evangelischen Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Hennef und Uckerath hat 4 Pfarrstellen.

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen erlässt auf Grund von Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024, S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. Februar 2025 (KABI. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen vom 9. April 2024 (KABI. S. 234) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 in Kraft.

Euskirchen, den 8. Juli 2025

Evangelische Kirchengemeinde
Euskirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. November 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

4. Satzung zur Änderung der Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Rechtsrheinisch hat in ihrer Sitzung am 11. September 2025 auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 i. V. m. § 14 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABI. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 22. März 2024 (KABI. S. 141), sowie § 28 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABI. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchgesetz vom 18. Januar 2024 (KABI. S. 93), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch vom 1. Januar 2017, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 15. November 2016 (KABI. S. 271), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch vom 17. November 2022 (KABI. 2023, S. 17), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wurde die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Buchheim an die Evangelische Kirchengemeinde Mülheim am Rhein angegliedert. Zum 1. Januar 2023 ist der Evangelische Kindertagesstättenverband Köln-Rechtsrheinisch dem Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch beigetreten. Zum 1. Januar 2026 ist die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll dem Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch beigetreten.“

2. § 2 Absätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Verwaltungsaufgaben sind für jedes Verbandsmitglied gesondert zu bearbeiten. Hiervon ausgenommen ist die Führung der Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung (Liquiditätsmanagement und Finanzmittelmanagement). Der Anschluss an die Gemeinsame Finanzmittelbewirtschaftung erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans. Der Vorstand kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(3) Der Verband als Träger der gemeinsamen Verwaltung ist Träger eines Liquiditätsmanagements gemäß den Regelungen der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO). Der Beitritt zum Liquiditätsmanagement bedarf eines Beschlusses des Leitungsorgans.

(4) Der Verband als Träger der gemeinsamen Verwaltung ist Träger eines Finanzmittelmanagements gemäß den Regelungen der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO). Der Anschluss an das Finanzmittelmanagement erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.“

3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Superintendentin oder der Superintendent ist geborenes Mitglied des Verbandsvorstandes. Während der Geltungsdauer der Verordnung zur Erprobung einer

Doppelspitze im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch vom 07. Juni 2024 (KABI. S. 351) richtet sich die Mitgliedschaft nach der Festlegung in der Geschäftsordnung gemäß § 2 der Erprobungsverordnung. Die Verbandsvertretung wählt unter ihren Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern sieben weitere Personen in den Verbandsvorstand: zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sowie fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsgemeinden. Die Verbandsvertretung wählt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellvertretung. Die Superintendentin oder der Superintendent wird als geborenes Mitglied nach Artikel 50 Absatz 2 der Kirchenordnung bzw. während der Geltungsdauer der Erprobungsverordnung nach § 3 der Erprobungsverordnung vertreten. Eine Verbandsgemeinde soll nur mit einem Mitglied im Verbandsvorstand vertreten sein. Die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen. Der Verbandsvorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) § 10 Absatz 2 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) die Vorberatung des Verbandshaushaltes,“

b) § 10 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er kann eine Geschäftsordnung für die Gemeinsame Finanzmittelbewirtschaftung nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung erlassen.“

5. § 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Superintendentin bzw. der Superintendent des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch nimmt den Vorsitz des Verbandsvorstandes wahr. Während der Geltungsdauer der Verordnung zur Erprobung einer Doppelspitze im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch vom 7. Juni 2024 (KABI. S. 351) richtet sich der Vorsitz nach der Festlegung in der Geschäftsordnung gemäß § 2 der Erprobungsverordnung. Die Stellvertretung wird von einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes im Verbandsvorstand wahrgenommen.“

6. § 12 Absatz 3 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kassengemeinschaft“ wird durch die Wörter „Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Köln, den 11. September 2025

Evangelischer Verwaltungsverband
Köln-Rechtsrheinisch

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 16. Oktober 2025
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

5. Satzung

zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald

Auf der Grundlage der §§ 1 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 9. Januar 2019 (KABI, S. 62) hat die Verbandsvertretung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald die folgende Satzung des Trägerverbandes beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald zuletzt geändert mit Satzung vom 19. März 2024 (KABI, S. 172) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Verband hat seinen Sitz in Radevormwald.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Radevormwald, den 12. November 2025

Evangelischer Kindertagesstttenverband Radevormwald

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. November 2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung

Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef hat auf Grund von Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung – KO) vom 19. Januar 2023, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. Februar 2025 in Verbindung mit §§ 14 Absatz 5 und 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024, S. 72), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 4. Juli 2025 (KABI. S. 245), folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef vom 22. November 2022 (KABI. 2023 S. 35) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung wird geändert in „Satzung für die evangelische Kirchengemeinde Hennef und Uckerrath“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

 - In Absatz 1 Buchstabe c) werden die Wörter „und je eine Stellvertretung“ gestrichen.
 - Absatz 1 Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„wenn erforderlich: weitere Kirchmeister, beispielsweise aus den Bereichen Personal, Diakonie oder Theologie, Gottesdienst und Ökumene und je eine Stellvertretung“.
 - Absatz 1 Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:

„die Kirchmeisterin oder den Kirchmeister gemäß § 12 Absätze 3 und 4 Kirchenorganisationsgesetz sowie die Stellvertretung“.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

 - In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 31 Absatz 1 der Kirchenordnung“ durch „§ 18 Absatz 1 Kirchenorganisationsgesetz“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Buchstabe a) wird das Wort „Kirchenmusik“ durch das Wort „Ökumene“ ersetzt.
 - Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„Ausschuss für Kirchenmusik“.
 - Die bisherigen Buchstaben b) bis g) in Absatz 1 werden die Buchstaben c) bis h).

4. § 4 wird wie folgt geändert:

 - Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder des Presbyteriums, zu denen auch Pfarreinnen und Pfarrer gehören“.
 - Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„sachkundige Mitglieder einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Befähigung zum Presbyteramt gemäß § 18 Absätze 2 und 7 Kirchenorganisationsgesetz in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 3 Kirchenordnung, oder Personen mit besonderer Fachkunde im Sinne des Artikels 47 Absatz 3 der Kirchenordnung und § 18 Absatz 5 Kirchenorganisationsgesetz“.
 - Der bisherige Buchstabe d) in Absatz 1 wird zu Buchstabe c).
 - Absatz 1 Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„solche Personen, die nach § 10 Kirchenorganisationsgesetz an Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen“.
 - Absatz 1 Buchstabe e) wird aufgehoben.
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Presbyterium beruft den jeweiligen Vorsitz aus seiner Mitte.“
 - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Presbyterium beruft den jeweiligen stellvertretenen Vorsitz.“
 - Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
 - Absatz 5 „Der ordentliche Mitgliederbestand entspricht der Anzahl der durch das Presbyterium berufenen Mitglieder zum Zeitpunkt der Sitzung des Fachausschusses.“
 - Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6, wobei die Wörter „der Artikel 32 Absatz 2 der Kirchenordnung

und Artikel 44 Absatz 1 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „des § 18 Absatz 6 Kirchenorganisationsgesetz in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 4 Kirchenordnung“ ersetzt werden.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- Absatz 9 wird wie folgt gefasst: „Die Fachausschüsse melden im Rahmen der Haushaltsaufstellung den Finanzbedarf an den Finanzkirchmeister oder die Finanzkirchmeisterin.“
- Nach Absatz 9 werden die folgenden Absätze 10 und 11 eingefügt.
- Absatz 10 wird wie folgt gefasst: „Das Presbyterium kann durch Beschluss den Ausschussvorsitzenden ein Verfügungsrecht in definiertem Umfang im Rahmen des verabschiedeten Haushalts übertragen.“
- Absatz 11 wird wie folgt gefasst: „Die Ausschüsse beachten bei Investitionen und Neuanschaffungen die Regeln zur Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit. Hilfestellung gibt eine vom Presbyterium beschlossene Checkliste.“
- Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 12, wobei die Wörter „die Artikel 23 bis 27 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „§§ 62 bis 68, 70 und 71 Kirchenorganisationsgesetz“ ersetzt werden.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Ökumene“.
- In Absatz 1 wird das Wort „Kirchenmusik“ durch das Wort „Ökumene“ ersetzt.
- In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kirchenmusik“ durch das Wort „Ökumene“ ersetzt.
- Absatz 2 Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:
„die Begleitung oder Durchführung von Projekten, Aktionen und Veranstaltungen“.
- Absatz 2 Buchstabe e) wird aufgehoben.
- Absatz 3 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:
„bis zu sechs Mitgliedern des Presbyteriums, mindestens aber zwei.“
- Absatz 3 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
„bis zu vier sachkundigen Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchstabe b.“
- Absatz 3 Buchstabe c) und d) werden aufgehoben.

7. § 7 wird wie folgt neu eingefügt:

- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Ausschuss für Kirchenmusik“
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Ausschuss berät über alle die Kirchengemeinde betreffenden Fragen der Kirchenmusik und erarbeitet Entscheidungsvorlagen für das Presbyterium.“
- Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Ausschuss für Kirchenmusik ist insbesondere verantwortlich für
 - die konzeptionellen Grundsätze der kirchenmusikalischen Arbeit,
 - die Koordinierung und Steuerung des kirchenmusikalischen Angebots,

c. die Begleitung oder Durchführung von Projekten, Aktionen und Veranstaltungen der Kirchenmusik.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- bis zu vier Mitgliedern des Presbyteriums, mindestens aber zwei
- bis zu zwei Mitarbeitenden aus dem Arbeitsbereich Kirchenmusik,
- bis zu vier sachkundigen Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchstabe b.“

8. Der bisherige § 7 wird mit folgenden Änderungen zu § 8:

- Absatz 2 Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:
„die Begleitung oder Durchführung von Projekten, Aktionen und Veranstaltungen.“
- Absatz 3 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:
„bis zu fünf Mitgliedern des Presbyteriums, mindestens aber zwei.“
- Absatz 3 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
„bis zu zwei Mitarbeitenden dieses Arbeitsbereiches.“
- Absatz 3 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:
„bis zu sechs sachkundigen Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchstabe b.“

9. Der bisherige § 8 wird mit folgenden Änderungen zu § 9:

- Absatz 5 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:
„dem Vorsitz des Presbyteriums oder dessen Stellvertretung,“
- Absatz 5 Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:
„je einer Vertreterin oder eines Vertreters aus den Fachausschüssen, die oder der auch Mitglied im Presbyterium ist,“
- Absatz 5 Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:
„bis zu zwei weiteren Presbyteriumsmitgliedern,“
- Absatz 5 Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:
„bis zu zwei sachkundigen Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchstabe b.“
- Der bisherige Buchstabe h) in Absatz 5 wird Buchstabe g).
- Absatz 5 Buchstabe h) wird aufgehoben.
- In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Ausschussmitglieder zu e)“ durch die Wörter „Die unter d) genannten Vertreter“ ersetzt.

10. Der bisherige § 9 wird mit folgenden Änderungen zu § 10:

- Nach Absatz 2 Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) eingefügt:
„e) die Begleitung oder Durchführung von Projekten, Aktionen und Veranstaltungen.“
- Absatz 3 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:
„bis zu drei Mitgliedern des Presbyteriums, mindestens aber zwei.“
- Absatz 3 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
„dem Jugendpresbyter oder der Jugendpresbyterin,“

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1844309

Az. 03-13:15003/1

Düsseldorf, 29. Oktober 2025

Kirchengemeinde:

Evangelische Friedensgemeinde
im Raiffeisenland

Kirchenkreis:

Altenkirchen

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Friedensgemeinde im Raif-
feisenland

mit Wirkung vom:

1. Januar 2026



Das Landeskirchenamt

1844352

Az. 03-13:15006/03

Düsseldorf, 15. Oktober 2025

Kirchengemeinde:

Evangelische Kirchengemeinde
im Bonner Westen

Kirchenkreis:

Bonn

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE KIRCHENGE-
MEINDE IM BONNER WESTEN

mit Wirkung vom:

1. Januar 2026



Das Landeskirchenamt

1844266

Az. 03-13:15006/04

Düsseldorf, 14. Oktober 2025

Kirchengemeinde:

Evangelische Emmaus-Kirchen-
gemeinde an Rhein und Vorge-
birge

Kirchenkreis:

Bonn

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE EMMAUS-
KIRCHENGEMEINDE AN
RHEIN UND VORGBIRGE

mit Wirkung vom:

1. Januar 2026



Das Landeskirchenamt

1844199

Az. 03-13:15006/02

Düsseldorf, 13. Oktober 2025

Kirchengemeinde:

Evangelische Mirjam-Kirchen-
gemeinde Bonn

Kirchenkreis:

Bonn

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE MIRJAM-
KIRCHENGEMEINDE BONN

mit Wirkung vom:

1. Januar 2026



Das Landeskirchenamt

1841224
Az. 03-13:15008/1

Düsseldorf, 15. August 2025

Kirchengemeinde:

Evangelische Kirchengemeinde
Dinslaken

Kirchenkreis:

Dinslaken

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE DINSLAKEN

mit Wirkung vom:

1. Januar 2026

1844636
Az. 03-13:15023/0

Düsseldorf, 21. Oktober 2025

Kirchengemeinde:

Evangelischen Hoffnungsgemeinde Rhein-Ahr

Kirchenkreis:

Koblenz

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE HOFFNUNGSGEMEINDE RHEIN-AHR

mit Wirkung vom:

1. Januar 2026



Das Landeskirchenamt



Das Landeskirchenamt

1840936
Az. 03-13:15050/03

Düsseldorf, 12. August 2025

Kirchengemeinde:

Evangelische Kirchengemeinde
Düsseldorf-Linksrheinisch

Kirchenkreis:

Düsseldorf

Umschrift des Kirchensiegels: EV. KIRCHENGEMEINDE DÜSSELDORF-LINKSRHEINISCH

mit Wirkung vom:

1. Januar 2026

1844570
Az. 03-13:15025/1

Düsseldorf, 20. Oktober 2025

Kirchengemeinde:

Evangelische Heilig Geist
Gemeinde Köln Land

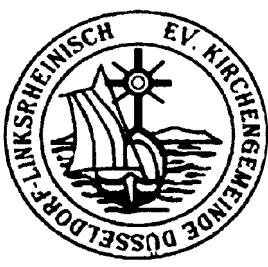
Kirchenkreis:

Köln-Nord

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE HEILIG GEIST
GEMEINDE KÖLN LAND

mit Wirkung vom:

1. Januar 2026



Das Landeskirchenamt



Das Landeskirchenamt

1841136
Az. 03-13:15020/1

Düsseldorf, 15. August 2025

Kirchengemeinde:

Evangelische Sophiengemeinde

Kirchenkreis:

Bad Godesberg-Voreifel

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE SOPHIE
GEMEINDE

mit Wirkung vom:

1. Januar 2026



Das Landeskirchenamt

1844015 Az. 03-13:15027/0	Düsseldorf, 21. Oktober 2025	1845077 Az. 03-13:15028/1	Düsseldorf, 7. November 2025
Kirchengemeinde:	Evangelischen Melanchthon-Kirchengemeinde Kerpen	Kirchengemeinde:	Evangelische Stadtkirchengemeinde Krefeld
Kirchenkreis:	Köln-Süd	Kirchenkreis:	Krefeld-Viersen
Umschrift des Kirchensiegels:	EVANGELISCHE MELANCHTHON-KIRCHEN-GEMEINDE KERPEN	Umschrift des Kirchensiegels:	EVANGELISCHE STADT-KIRCHENGEMEINDE KREFELD
mit Wirkung vom:	1. Januar 2026	mit Wirkung vom:	1. Januar 2026

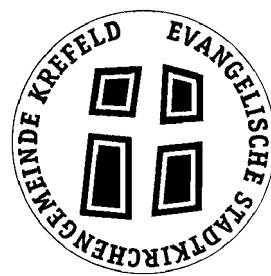


Das Landeskirchenamt

1844362 Az. 03-13:15027/1	Düsseldorf, 29. Oktober 2025	1843515 Az. 03-13:15029/03	Düsseldorf, 30. September 2025
Kirchengemeinde:	Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Rodenkirchen	Kirchengemeinde:	Evangelische Kirchengemeinde Radevormwald
Kirchenkreis:	Köln-Süd	Kirchenkreis:	Lennep
Umschrift des Kirchensiegels:	EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE KÖLN-RODENKIRCHEN	Umschrift des Kirchensiegels:	EVANGELISCHE
mit Wirkung vom:	1. Januar 2026	mit Wirkung vom:	1. Januar 2026

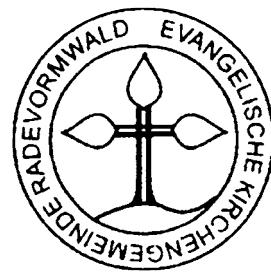


Das Landeskirchenamt



Das Landeskirchenamt

1837992 Az. 03-13:15029	Düsseldorf, 18. Juni 2025
Kirchengemeinde:	Evangelische Kirchengemeinde Remscheid
Kirchenkreis:	Lennep
Umschrift des Kirchensiegels:	EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE REMSCHEID
mit Wirkung vom:	1. Januar 2026



Das Landeskirchenamt

1837992 Az. 03-13:15029	Düsseldorf, 18. Juni 2025
Kirchengemeinde:	Evangelische Kirchengemeinde Remscheid
Kirchenkreis:	Lennep
Umschrift des Kirchensiegels:	EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE REMSCHEID
mit Wirkung vom:	1. Januar 2026



Das Landeskirchenamt

1841082
Az. 03-13:15031/02

Düsseldorf, 14. August 2025

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde am Rheinbogen
Kirchenkreis: Moers
Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE KIRCHEN-GEMEINDE AM RHEINBOGEN
mit Wirkung vom: 1. Januar 2026



Das Landeskirchenamt

1840972
Az. 03-13:15053/2

Düsseldorf, 13. August 2025

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Obere Nahe Fischbachtal
Kirchenkreis: Obere Nahe
Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Obere Nahe Fischbachtal
mit Wirkung vom: 1. Januar 2026

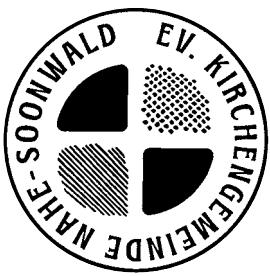


Das Landeskirchenamt

1843404
Az. 03-13:15032/3

Düsseldorf, 12. November 2025

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Nahe-Soonwald
Kirchenkreis: An Nahe und Glan
Umschrift des Kirchensiegels: EV. KIRCHENGEMEINDE NAHE-SOONWALD
mit Wirkung vom: 1. Januar 2026



Das Landeskirchenamt

1841000
Az. 03-13:15053/3

Düsseldorf, 14. August 2025

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Saar-Westrich-Nahe
Kirchenkreis: Obere Nahe
Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Saar-Westrich-Nahe
mit Wirkung vom: 1. Januar 2026



Das Landeskirchenamt

1840890
Az. 03-13:15053/1

Düsseldorf, 13. August 2025

Kirchengemeinde: Nahe-Glan
Kirchenkreis: Obere Nahe
Umschrift des Kirchensiegels: EV. KIRCHENGEMEINDE NAHE-GLAN
mit Wirkung vom: 1. Januar 2026

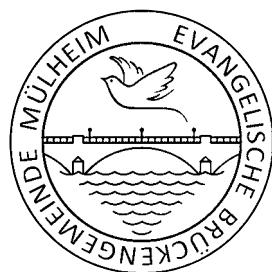


Das Landeskirchenamt

1803262
Az. 03-13:15036

Düsseldorf, 11. November 2025

Kirchengemeinde: Evangelische Brückengemeinde Mülheim
Kirchenkreis: An der Ruhr
Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE BRÜCKENGEMEINDE MÜLHEIM
mit Wirkung vom: 1. Januar 2026



Das Landeskirchenamt

1843817
Az. 03-12-1:An der Saar

Düsseldorf, 07. Oktober 2025

Kirchenkreis: An der Saar
Umschrift des Kirchensiegels: KIRCHENKREIS AN DER SAAR
mit Wirkung vom: 1. Januar 2026



1844309
Az. 03-13:15003/1

Düsseldorf, 29. Oktober 2025

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Flammersfeld, Kirchenkreis Altenkirchen, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1840900
Az. 03-13:15039/1

Düsseldorf, 12. August 2025

Kirchengemeinde: Ev. Kirchengemeinde Hennef und Uckerath
Kirchenkreis: An Sieg und Rhein
Umschrift des Kirchensiegels: EV. KIRCHENGEMEINDE HENNEF UND UCKERATH
mit Wirkung vom: 1. Januar 2026

Das Landeskirchenamt

1844352
Az. 03-13:15006/03

Düsseldorf, 15. Oktober 2025

Das Siegel der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt



Das Landeskirchenamt

1844352
Az. 03-13:15006/03

Düsseldorf, 15. Oktober 2025

Das Siegel der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, Kirchenkreis Bonn, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1844309
Az. 03-13:15003/1

Düsseldorf, 29. Oktober 2025

Das Siegel der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Mehren-Schöneberg, Kirchenkreis Altenkirchen, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1844199
Az. 03-13:15006/02

Düsseldorf, 13. Oktober 2025

Das Siegel der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1844309
Az. 03-13:15003/1

Düsseldorf, 29. Oktober 2025

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Birnbach, Kirchenkreis Altenkirchen, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1844266
Az. 03-13:15006/04

Düsseldorf, 14. Oktober 2025

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Hersel, Kirchenkreis Bonn, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1844266 Az. 03-13:15006/04	Düsseldorf, 14. Oktober 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst, Kirchenkreis Bonn, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	1844412 Az. 03-13:15019/1	Düsseldorf, 16. Oktober 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Großheide, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.
		Das Landeskirchenamt			Das Landeskirchenamt
1844266 Az. 03-13:15006/04	Düsseldorf, 14. Oktober 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Vorgebirge, Kirchenkreis Bonn, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	1841136 Az. 03-13:15020/1	Düsseldorf, 15. August 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.
		Das Landeskirchenamt			Das Landeskirchenamt
1841224 Az. 03-13:15008	Düsseldorf, 15. August 2025	Das bisherige Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken, Kirchenkreis Dinslaken, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	1841136 Az. 03-13:15020/1	Düsseldorf, 15. August 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Weilerswist, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.
		Das Landeskirchenamt			Das Landeskirchenamt
1841224 Az. 03-13:15008	Düsseldorf, 15. August 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld, Kirchenkreis Dinslaken, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	1844647 Az. 03-13:15022/1	Düsseldorf, 21. Oktober 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Moyland, Kirchenkreis Kleve, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.
		Das Landeskirchenamt			Das Landeskirchenamt
1840936 Az. 03-13:15050/03	Düsseldorf, 12. August 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerdt, Kirchenkreis Düsseldorf, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	1844636 Az. 03-13:15023/0	Düsseldorf, 21. Oktober 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Oberwinter, Kirchenkreis Koblenz, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.
		Das Landeskirchenamt			Das Landeskirchenamt
1840936 Az. 03-13:15050/03	Düsseldorf, 12. August 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel, Kirchenkreis Düsseldorf, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	1844636 Az. 03-13:15023/0	Düsseldorf, 21. Oktober 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Remagen-Sinzig, Kirchenkreis Koblenz, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.
		Das Landeskirchenamt			Das Landeskirchenamt
1844439 Az. 03-13:15051/04	Düsseldorf, 16. Oktober 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Haarzopf, Kirchenkreis Essen, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	1844570 Az. 03-13:15025/1	Düsseldorf, 20. Oktober 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys, Kirchenkreis Köln-Nord, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.
		Das Landeskirchenamt			Das Landeskirchenamt

1844570 Az. 03-13:15025/1	Düsseldorf, 20. Oktober 2025	1845077 Az. 03-13:15028/1	Düsseldorf, 29. Oktober 2025
Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Pulheim, Kirchenkreis Köln-Nord, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.		Das Siegel der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Krefeld, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	
Das Landeskirchenamt		Das Landeskirchenamt	
1844015 Az. 03-13:15027/0	Düsseldorf, 21. Oktober 2025	1845077 Az. 03-13:15028/1	Düsseldorf, 29. Oktober 2025
Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Brüggen/Erf, Kirchenkreis Köln-Süd, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.		Das Siegel der Evangelischen Pauluskirchengemeinde Krefeld, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	
Das Landeskirchenamt		Das Landeskirchenamt	
1844015 Az. 03-13:15027/0	Düsseldorf, 21. Oktober 2025	1843515 Az. 03-13:15029/03	Düsseldorf, 30. September 2025
Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Horrem, Kirchenkreis Köln-Süd, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.		Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlerau, Kirchenkreis Lennep, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	
Das Landeskirchenamt		Das Landeskirchenamt	
1844362 Az. 03-13:15027/1	Düsseldorf, 29. Oktober 2025	1843515 Az. 03-13:15029/03	Düsseldorf, 30. September 2025
Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen, Kirchenkreis Köln-Süd, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.		Das Siegel der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Radevormwald, Kirchenkreis Lennep, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	
Das Landeskirchenamt		Das Landeskirchenamt	
1844362 Az. 03-13:15027/1	Düsseldorf, 29. Oktober 2025	1843515 Az. 03-13:15029/03	Düsseldorf, 30. September 2025
Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf, Kirchenkreis Köln-Süd, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.		Das Siegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald, Kirchenkreis Lennep, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	
Das Landeskirchenamt		Das Landeskirchenamt	
1844362 Az. 03-13:15027/1	Düsseldorf, 29. Oktober 2025	1837992 Az. 03-13:15029	Düsseldorf, 18. Juni 2025
Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Sürth-Weiß, Kirchenkreis Köln-Süd, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.		Das Siegel der Evangelischen Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	
Das Landeskirchenamt		Das Landeskirchenamt	
1845077 Az. 03-13:15028/1	Düsseldorf, 29. Oktober 2025	1837992 Az. 03-13:15029	Düsseldorf, 18. Juni 2025
Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Krefeld, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.		Das Siegel der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	
Das Landeskirchenamt		Das Landeskirchenamt	

1837992 Az. 03-13:15029	Düsseldorf, 18. Juni 2025	Das Siegel der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	1843404 Az. 03-13:15032/3	Düsseldorf, 12. November 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Gebroth-Winterburg, Kirchenkreis An Nahe und Glan, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.
	Das Landeskirchenamt			Das Landeskirchenamt	
1837992 Az. 03-13:15029	Düsseldorf, 18. Juni 2025	Das Siegel der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	1843404 Az. 03-13:15032/3	Düsseldorf, 12. November 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Niederahausen-Norheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.
	Das Landeskirchenamt			Das Landeskirchenamt	
1841082 Az. 03-13:15031/02	Düsseldorf, 14. August 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Budberg, Kirchenkreis Moers, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	1843404 Az. 03-13:15032/3	Düsseldorf, 12. November 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Waldböckelheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.
	Das Landeskirchenamt			Das Landeskirchenamt	
1841082 Az. 03-13:15031/02	Düsseldorf, 14. August 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Orsoy, Kirchenkreis Moers, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	1840972 Az. 03-13:15053/2	Düsseldorf, 13. August 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bergen, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.
	Das Landeskirchenamt			Das Landeskirchenamt	
1841082 Az. 03-13:15031/02	Düsseldorf, 14. August 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinberg, Kirchenkreis Moers, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	1841000 Az. 03-13:15053/3	Düsseldorf, 14. August 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Burg-Lichtenberg, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.
	Das Landeskirchenamt			Das Landeskirchenamt	
1841082 Az. 03-13:15031/02	Düsseldorf, 14. August 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Wallach-Ossenberg-Borth, Kirchenkreis Moers, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	1840972 Az. 03-13:15053/2	Düsseldorf, 13. August 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.
	Das Landeskirchenamt			Das Landeskirchenamt	
1843404 Az. 03-13:15032/3	Düsseldorf, 12. November 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bockenau-Sponheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	1840890 Az. 03-13:15053/1	Düsseldorf, 13. Juli 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Grumbach-Herren-Sulzbach, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.
	Das Landeskirchenamt			Das Landeskirchenamt	

1840972 Az. 03-13:15053/2	Düsseldorf, 13. August 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Herrstein, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	1841000 Az. 03-13:15053/3	Düsseldorf, 14. August 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Pfeffelbach, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.
	Das Landeskirchenamt			Das Landeskirchenamt	
1840972 Az. 03-13:15053/2	Düsseldorf, 13. August 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchenbollenbach, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	1840972 Az. 03-13:15053/2	Düsseldorf, 13. August 2025	Das Siegel der Evangelischen Trinitatigemeinde Nahe Oberstein, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.
	Das Landeskirchenamt			Das Landeskirchenamt	
1840890 Az. 03-13:15053/1	Düsseldorf, 13. Juli 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Medard-Wiesweiler, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	1840890 Az. 03-13:15053/1	Düsseldorf, 13. Juli 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach-Sien, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.
	Das Landeskirchenamt			Das Landeskirchenamt	
1840972 Az. 03-13:15053/2	Düsseldorf, 13. August 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Mörschied-Weiden, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	1841000 Az. 03-13:15053/3	Düsseldorf, 14. August 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Westrich-Nahe, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.
	Das Landeskirchenamt			Das Landeskirchenamt	
1840890 Az. 03-13:15053/1	Düsseldorf, 13. Juli 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Niederalben-Niedereisenbach, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	1840972 Az. 03-13:15053/2	Düsseldorf, 13. August 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Wickenrodt, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.
	Das Landeskirchenamt			Das Landeskirchenamt	
1840972 Az. 03-13:15053/2	Düsseldorf, 13. August 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwörresbach, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	1841000 Az. 03-13:15053/3	Düsseldorf, 14. August 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Wolfersweiler, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.
	Das Landeskirchenamt			Das Landeskirchenamt	
1840890 Az. 03-13:15053/1	Düsseldorf, 13. Juli 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Offenbach am Glan, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.	1803262 Az. 03-13:15036	Düsseldorf, 11. November 2025	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn, Kirchenkreis An der Ruhr, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.
	Das Landeskirchenamt			Das Landeskirchenamt	

1803262
Az. 03-13:15036

Düsseldorf, 11. November 2025

Das Siegel der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1843817
Az. 03-12-1:An der Saar

Düsseldorf, 7. Oktober 2025

Das Siegel des Evangelischen Kirchenkreises Saar-Ost wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1843817
Az. 03-12-1:An der Saar

Düsseldorf, 7. Oktober 2025

Das Siegel des Evangelischen Kirchenkreises Saar-West wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1840900
Az. 03-13-1:15039/1

Düsseldorf, 12. August 2025

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

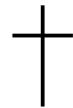
1840900
Az. 03-13-1:15039/1

Düsseldorf, 12. August 2025

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Uckerath, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Sende dein Licht und deine Wahrheit,
dass sie mich leiten zu deiner Wohnung.
Psalm 43,3*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Eberhard Helms am 25. April 2024, zuletzt Pfarrer in einer Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf, geboren am 30. Januar 1943 in Dortmund, ordiniert am 15. Februar 1970 in Wambel (Westfalen).

Pfarrer i.R. Joachim Ernst Karl Hoenne, am 3. November 2025, zuletzt Pfarrer in Wetzlar, geboren am 3. Februar 1933 in Görbitsch, Kreis Westerwald, Polen, ordiniert am 14. Mai 1961 in Sechshelden.

Pfarrerin i.R. Anna Margarete Keßler am 11. Oktober 2025, zuletzt Pfarrerin in der Kirchengemeinde Altenkirchen, geboren am 29. Februar 1940 in Marienberg, ordiniert am 25. Mai 1975 in Wissen.

Pfarrer i.R. Hans Ulrich Müller am 12. Oktober 2025, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis an Lahn und Dill, geboren am 18. März 1961 in Oberlahnstein, ordiniert am 24. Februar 1991 in Lützellinden.

Pfarrer i.R. Hans-Martin Nicolai am 2. März 2024, zuletzt Landespfarrer am Pädagogisch-Theologischen Institut in Bonn, geboren am 10. Mai 1944 in Dierdorf, ordiniert am 16. Januar 1972 in Wuppertal-Barmen.

Pfarrer i.R. Karlheinz Potthoff am 5. November 2025, zuletzt Pfarrer in der reformierten Kirchengemeinde Radevormwald, geboren am 22. August 1946 in Wermelskirchen, ordiniert am 11. November 1973 in Ulmtal.

Pfarrer i.R. Dr. Ferdinand Schlingensiepen am 1. November 2025, zuletzt Vorsteher des Kaiserswerther Diakoniewerkes, geboren am 18. Juli 1929 in Bonn, ordiniert am 23. Oktober 1955 in Barmen.

Pfarrer i.R. Dr. Joachim Schüpphaus am 28. Oktober 2025, zuletzt Pfarrer in Godesberg, geboren am 25. Februar 1938 in Unna, ordiniert am 13. Juli 1969 in Bochum.

Pfarrer i.R. Helmut Siebert am 1. Oktober 2025, zuletzt Pfarrer in der Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg, geboren am 14. März 1963 in Kiel, ordiniert am 27. März 1994 in Köln-Klettenberg.

Pfarrer i.R. Hans Siepmann am 30. September 2025, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld, geboren am 28. September 1931 in Essen-Altenessen, ordiniert am 20. Mai 1962 in Frechen.

Pfarrer i.R. Martin Steinbrink am 20. September 2025, zuletzt Pfarrer der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung der Evangelischen Kirche im Rheinland, geboren am 18. Oktober 1956 in Kettwig, ordiniert am 11. August 1985 in Essen, Altenessen-Süd.

Pfarrer i.R. Dr. Henning Theurich am 3. November 2025, zuletzt Pfarrer in Bonn, geboren am 5. Januar 1943 in Bunzlau, ordiniert am 10. Februar 1974 in Porz-Wahn-Heide.

Pfarrstellenausschreibungen:

Der evangelische Kirchenkreis An der Agger sucht zum Halbjahr des Schuljahres 2025/2026 (1. Februar 2026) eine **Pfarrperson (m/w/d)** zur **Erteilung von Religionsunterricht am Städtischen Lindengymnasium in Gummersbach.**

Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von **100 Prozent** wieder zu besetzen, dies entspricht einem Stundendeputat von 25,5 Wochenstunden (15. kreiskirchliche Pfarrstelle).

Wir sind:

- ein Kirchenkreis im Herzen Oberbergs mit insgesamt 21 Kirchengemeinden,
- ein Gymnasium im gebundenen Ganztag im Zentrum der Kreisstadt Gummersbach mit ca. 820 Schülerinnen und Schülern, die von rund 80 Lehrkräften an zwei, nur knapp 400 m auseinander liegenden Standorten, getreu dem Leitbild der Schule „Fit für die Zukunft“ gemacht werden sollen.

Wir suchen ...

... eine wahlfähige Pfarrperson (m/w/d) nach § 2 Absatz 1 PStG, die:

- gerne mit jungen Menschen im Gespräch ist und sie fit für die Zukunft machen möchte,
- etwas bewegen will und den Mehrwert des Glaubens stark macht,
- in der Sekundarstufe I und II unterrichtet,
- sich aktiv am Schulleben beteiligt (u.a. Schulgottesdienste),
- bereit ist, sich auch seelsorgerisch in der Schulgemeinde einzubringen.

Wir bieten:

- Qualifizierungsmaßnahme für Berufseinsteiger*innen,
- freie Wahl des Wohnsitzes,
- vielfältige Fortbildungsangebote,
- Einbindung in den Kreis der kirchlichen Lehrkräfte und der gesamten kreiskirchlichen Gemeinde,
- gute verkehrstechnische Anbindung (A4 und RB 25 Köln/Meinerzhagen).

Das Schulreferat des Kirchenkreises steht Ihnen mit fachkundiger Beratung und gezielter Begleitung zur Verfügung und unterstützt Sie durch ein umfassendes Fortbildungsangebot bei Ihrer weiteren Qualifizierung. Für Rückfragen steht Ihnen die Schulreferentin Janine Orth, Tel. (02261) 700938, zur Verfügung.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger, Pfarrer Michael Braun, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach oder per Mail an superintendent.anderagger@ekir.de.

Der Evangelische Kirchenkreis Gladbach-Neuss sucht zum 1. Februar 2026 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Entlastung des Synodalassessors im eingeschränkten Dienstumfang (75 Prozent). Sie erteilen das Fach Evangelische Religionslehre am Berufskolleg für Wirtschaft und Informatik, Neuss Weingartstraße. Die Stelle wird durch den Kreissynodalvorstand besetzt.

Das Berufskolleg bietet vollzeit- und teilzeitschulische Bildungsgänge an. Nähere Informationen zu den unterschied-

lichen Bildungsgängen sind zu finden unter: <http://www.berufskolleg-neuss.de>.

Der Religionsunterricht wird in vielfältigen Formen erteilt und genießt seit Jahren eine hohe Akzeptanz und Wertschätzung seitens der Schülerinnen und Schüler und der Schulleitung.

Sie setzen in einem engagierten Team kooperativ und ökumenisch innovative Ideen und kreatives Arbeiten um. Sie haben Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen verschiedener religiöser und kultureller Hintergründe. Sie sind bereit, sich auf die Lebenswirklichkeit junger Menschen einzulassen, für die der Religionsunterricht oftmals der einzige Kontakt zur Institution Kirche darstellt. Sie denken mit ihnen über ihr Leben, ihre Werte und religiöse Spuren in ihrem Leben nach. Sie begleiten sie und suchen mit ihnen Antworten auf die Fragen aus ihrer Lebenswirklichkeit. Ihr Unterricht fördert den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler.

Neben der unterrichtlichen Tätigkeit entwickeln Sie gesamtschulische Angebote in Absprache mit der Schulleitung weiter, darunter auch Schulgottesdienste, und begleiten die jungen Menschen und das Lehrerkollegium seelsorglich. Sie sind gerne bereit, sich in die Bildungspläne, insbesondere in die Kompetenzorientierung im Fach evangelische Religionslehre, einzuarbeiten, didaktische Jahresplanungen weiterzuentwickeln und sich kontinuierlich fortzubilden.

Wird Ihnen eine Schulpfarrstelle erstmals übertragen, nehmen Sie im ersten Jahr an dem von der Bezirksregierung berufsbegleitend organisierten Weiterbildungskurs „Pädagogische Einführung“ teil.

Sie wirken in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises Gladbach-Neuss mit. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Pfarrer Dietrich Denker, Konrad-Zuse-Ring 5–7, 41179 Mönchengladbach, oder digital: superintendent.gladbach-neuss@ekir.de. Auskunft erteilt der Bezirksbeauftragte für den evangelischen Religionsunterricht im Kirchenkreis Gladbach-Neuss, Pfarrer Christof Albrecht (Christof.Albrecht@ekir.de, 02131521384).

Die Evangelische Gemeinde zu Dürren sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Pfarrer/innen (200 Prozent) oder eine/n Pfarrer/in und eine/n Diakon/in im Gemeinsamen Pastoralen Amt mit Ordinationsrechten. Die Gemeinde hat die Beschlüsse zum Gemeinsamen Pastoralen Amt gefasst. Die Stellen können auch geteilt werden. Wir sind eine Großgemeinde zwischen Köln und Aachen mit 7 Pfarrstellen und 18.000 Gemeindemitgliedern. Ein in den gesellschaftlichen Fragen Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung engagiertes Presbyterium (37 Mitglieder) verantwortet die Arbeit von 220 hauptamtlich Beschäftigten in einer Vielzahl von unterschiedlichen Aufgabenfeldern der Sozial-Diakonie und Bildung. (www.evangelische-gemeinde-dueren.de) Interkulturelle Öffnung gehört zu unserem Selbstverständnis. Aufgabe der I. Pfarrstelle ist, neben der bezirklichen Arbeit, die Begleitung des Jugendkellers „Underground“ im Haus der Evangelischen Gemeinde, regelmäßige Jugendgottesdienste, eine jährliche Teamerschulung und ggf. Sommerfreizeiten. Sie können auf die Expertise des Psychologischen Beratungszentrums zurückgreifen (u.a. Jugend- und Familienberatung). Unser Kantor hat jahrelange Erfahrung in der Kinder- und Jugendchorarbeit und jährlichen Musical-

Freizeiten und -Aufführungen. Die Gemeinde verfügt mit dem Waldheim Schlagstein über ein Freizeitheim am Rande der Eifel. Im Zuge der Umstrukturierung entsteht ein neu zugeschnittener Pfarrbezirk mit städtischen (Birkesdorf) und ländlichen Anteilen (z.B. Schlich). Räumlichkeiten im Bezirk und in der Innenstadt stehen für Gottesdienste und Gemeindegruppen zur Verfügung. Der Konfirmand/innen-Arbeit findet in Zusammenarbeit/Absprache mit dem innerstädtischen Kolleg/innen statt. Zu den Aufgaben der V. Pfarrstelle gehört die Leitungsverantwortung für sozialdiakonische Dienstbereiche (nach Absprache z.B. Psychologisches Beratungszentrum und Pflegekinderdienst, Schuldenberatungsstelle, Beratungsstelle für Arbeit, Flüchtlings- und Migrationsarbeit und/oder Familien- und Erwachsenenbildung) und die Weiterentwicklung der Gemeinde mit ihrem sozialdiakonischen Profil. Sie arbeiten zusammen mit der Diakonie-Pfarrerin, dem Diakonie-Ausschuss, mit den leitenden Mitarbeiter/innen der sozialdiakonischen Dienstbereiche und dem Leiter der Organisationsentwicklung. Es gibt eine gute Kooperation mit unterschiedlichen Akteuren, anderen Trägern und Vertreter/innen in Politik und Verwaltung in Stadt und Kreis Düren. Im Zuge der Umstrukturierung entsteht ein neu zugeschnittener Pfarrbezirk mit städtischen (Innenstadt, Düren-Nord) und ländlichen Anteilen (z.B. Kleinhau, Hürtgenwald). Für den Bezirk stehen die Christuskirche und das Haus der Evangelischen Gemeinde als Ort für Gottesdienste und Veranstaltungen zur Verfügung. Die Konfirmand/innen-Arbeit findet in Zusammenarbeit/Absprache mit dem innerstädtischen Kolleg/innen statt. Weitere konkrete Schwerpunkt-Setzungen können kollegial entwickelt werden. Wir suchen Pfarrer/innen oder eine/n Diakon/in im Gemeinsamen pastoralen Amt mit Freude an vielfältigen Aufgaben und an der Zusammenarbeit im Pfarrkolleg und mit Ehren- und Hauptamtlichen unterschiedlichster Professionen. Für die aktuellen Veränderungsprozesse bieten wir ein Umfeld mit Herausforderungen wie auch Gestaltungsmöglichkeiten für eine Pfarrer/in oder Diakon/in mit Leitungskompetenz, Kreativität, Offenheit und Freude an Verantwortungsübernahme. Wir legen Wert auf eine flache Hierarchie und kooperative Entscheidungsprozesse. Je nach persönlichem Bedarf besteht die Möglichkeit, ein Pfarrhaus mit Garten zu beziehen. Alternativ bieten wir Unterstützung bei der Suche nach einem passenden Wohnraum. Wenn Sie Interesse oder Rückfragen haben, können Sie gerne Kontakt aufnehmen mit der Vorsitzenden des Presbyteriums Pfarrerin Karin Heucher unter Tel. 02421 951984 oder karin.heucher@ekir.de. Bewerben können sich ausschließlich Personen, die gemäß § 2 Pfarrstellengesetz (PStG) wahlfähig sind. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Pfarrer Jens Sannig, Am Evangelischen Friedhof 1, 52428 Jülich, an die Vorsitzende des Presbyteriums der Evangelischen Gemeinde zu Düren, Pfarrerin Karin Heucher, Philippstraße 4, 52349 Düren.

Die Evangelische Paul-Schneider-Gemeinde im Kirchenkreis An Nahe und Glan sucht zur Wiederbesetzung ihrer 2. Pfarrstelle eine_einen Pfarrer_in oder ein Pfarrehepaar zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent.

Die 1. Pfarrstelle ist noch bis Mitte 2026 besetzt und wird nach der Pensionierung der Amtsinhaberin entfallen. Die zeitweise Doppelbesetzung ermöglicht eine gute Einarbeitung.

Die Evangelische Paul-Schneider-Gemeinde ist eine junge Gemeinde mit rund 3500 Gemeindemitgliedern, die 2022 aus

den ehemaligen Kirchengemeinden Bad Sobernheim und Staudernheim entstand. Sie verbindet die Dörfer Abtweiler, Lauschied und Staudernheim mit der Kleinstadt Bad Sobernheim.

Viele Ehrenamtliche und ein multiprofessionelles Team von Hauptamtlichen gestalten eine lebendige, offene und einladende Gemeinde. Die Evangelische Paul-Schneider-Gemeinde steht besonders für folgende Schwerpunkte:

- Wir feiern vielfältige Gottesdienste in vier historischen Kirchen, aber auch sehr gerne open air in Kirchgärten, auf dem Disibodenberg (dem ehemaligen Hildegard-Kloster) oder in Pferdsfeld, dem Geburtsort unseres Namensgebers Paul Schneider. Dabei wirken die Pfarrerinnen zusammen mit drei Prädikantinnen.
- Wir pflegen die Kirchenmusik in Chören und Instrumentalgruppen. Ein B-Kirchenmusiker (50 Prozent) und weitere kirchenmusikalisch Mitarbeitende gestalten Gottesdienste und Konzerte.
- Wir legen ein besonderes Gewicht auf die Kinder- und Jugendarbeit. Eine hauptamtliche Jugendmitarbeiterin (zurzeit 75 Prozent, 100 Prozent geplant) unterstützt eine Fülle ehrenamtlicher Jugendlicher in den Kinder- und Jugendgruppen, im Kindergottesdienst und der Konfirmandenarbeit.
- Im diakonischen Engagement konzentriert sich die Kirchengemeinde auf die Integration von Menschen mit Fluchterfahrungen. Ein Netzwerker (75 Prozent) berät sie und verknüpft sie mit ehrenamtlichen Unterstützern und Unterstützerinnen.
- Ökumene vor Ort ist ein lebendiges Zusammenspiel. Wir verantworten gemeinsam Gottesdienste mit Schulen und Kitas, planen Feste und Aktionen in einem Ökumene-Stammtisch.
- Die Kirchengemeinde bietet gute Ansatzpunkte für das interreligiöse Gespräch durch das Max-Willner-Heim, einem Tagungsort der Zentralen Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland und durch Geflüchtete muslimischen Glaubens.
- Zertifiziert mit dem Grünen Hahn und dem Fairen Jugendhaus achten wir in allen Belangen auf Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Biodiversität.

In der Evangelischen Paul-Schneider-Gemeinde erwartet Sie ein aufgeschlossenes und zupackendes Presbyterium, ein hauptamtliches Team auf Augenhöhe und Pfarrkolleginnen und -kollegen in der Nachbarschaft, die auf wachsende Zusammenarbeit setzen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Mehr Informationen erhalten Sie über unsere Homepage paul-schneider-gemeinde.ekir.de. Dort ist auch die Gesamtkonzeption hinterlegt.

Bei Fragen stehen Ihnen gerne Pfarrerin Ulrike Scholtheis-Wenzel (06751 2454) und Gemeindesekretär Andreas Jacob (06751 94290) zur Verfügung.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung über die Superintendentin des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Pfarrerin Astrid Peekhaus, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach, an das Presbyterium der Evangelischen Paul-Schneider-Gemeinde, Kirchstraße 9, 55566 Bad Sobernheim.

Die Evangelische Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog sucht zum 1. August 2026 auf Grund der Pensionierung des bisherigen Pfarrstelleninhabers eine Pfarrperson (m/w/d) zur Besetzung der Pfarrstelle in Vollzeit (100 Prozent).

Was Sie bei uns erwartet

Unsere lebendige Gemeinde mit rund 2300 Gemeindemitgliedern vereint die drei Dörfer Haffen, Mehr und Mehrhoog. Während Haffen und Mehr (Stadt Rees) eher dörflich geprägt sind, bietet Mehrhoog (Stadt Hamminkeln) eine kleinstädtische Struktur mit guter Infrastruktur, Schulen, Kindergärten und Einkaufsmöglichkeiten.

Wir sind eine offene, lebensnahe Gemeinde mit zwei Predigtstätten – der historischen Dorfkirche in Mehr (erbaut 1777) und dem modernen Gemeindezentrum in Mehrhoog (erbaut 1977).

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf unserer aktiven Jugendarbeit im „Underground“, die von einem Jugendpädagogen/Diakon begleitet wird, sowie auf einer Vielzahl engagierter Gruppen und Kreise für alle Altersgruppen.

Unsere Zusammenarbeit mit den katholischen Schwestergemeinden ist ein Ausdruck gelebter Ökumene. Derzeit finden viele katholische Gruppen im Rahmen des Umbaus ihres Pfarrheims in unseren Räumen statt – ein Zeichen für das gute Miteinander.

Wir freuen uns auf eine Pfarrperson, die Lust hat, gemeinsam mit uns Gemeinde lebendig zu gestalten und die Zukunft aktiv mitzugestalten.

Auf Grund des verbindlichen Pfarrstellenrahmenplans der Landeskirche und des Kirchenkreises wird auch im Kirchenkreis Wesel in den kommenden Jahren die Zahl der Pfarrstellen reduziert. Perspektivisch wird die zukünftige Pfarrperson der Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog auch in den umliegenden Kirchengemeinden der Region Nord im Kirchenkreis Wesel mit einem noch zu bestimmenden Dienstanteil beschäftigt sein.

Darauf können Sie sich freuen

- bestehende Gruppen und Kreise für alle Generationen,
- ein junges, engagiertes, motiviertes Presbyterium und Mitarbeitendenteam,
- eine lebendige Gemeinde mit vielen Ehrenamtlichen, die sich mit Herz und Tatkräft einbringen,
- Musik- und Chorgruppen, die das Gemeindeleben bereichern,
- Freiheit und Unterstützung bei der Gestaltung von Gottesdiensten und neuen Formen kirchlichen Lebens,
- ein festes freies Wochenende im Monat sowie ein fester freier Tag pro Woche,
- Möglichkeit zur Nutzung eines Jobrads,
- Zusammenarbeit im Team der Region Nord (Gemeinden Haffen-Mehr-Mehrhoog, Rees, Haldern, Millingen, Isselburg).

Wir wünschen uns eine Pfarrperson, die ...

- Freude daran hat, das vielfältige gottesdienstliche Leben aktiv zu gestalten und weiterzuentwickeln,
- offen, wertschätzend und teamfähig ist,
- Veränderungsprozesse in Gemeinde und Region konstruktiv begleitet und mitgestaltet,
- Menschen fördert, ermutigt und für das kirchliche Leben begeistert,

- das Evangelium mit Freude, Klarheit und Kreativität zeitgemäß vermittelt,
- die Bereitschaft mitbringt, Kirche im ländlichen Raum zeitgemäß – analog wie digital – weiterzuentwickeln,
- Herz und Leidenschaft für Gemeindearbeit, Gemeinschaft und seelsorgliche Begleitung mitbringt.

Was uns ausmacht

Unsere Gemeinde lebt von einem starken Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen. Als Pfarrperson verstehen Sie sich bei uns daher nicht als Solist*in, sondern als Teil dieses Teams: Sie begleiten, fördern und ermutigen Menschen, ihre Gaben einzubringen und Verantwortung zu übernehmen.

In der Region Nord arbeiten Sie eng mit den Pfarrpersonen der vier benachbarten Gemeinden zusammen und gestalten die gemeinsame Zukunft aktiv mit.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden, bei der Wohnungssuche unterstützen wir Sie gerne.

Kontakt

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte per Mail über den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel
Pfarrer Thomas Brödenfeld
Philipp-Reis-Straße 7–9
46485 Wesel
superintendent.wesel@ekir.de

Bewerbungsfrist: drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:

- www.evangelisch-mehrhoog.de
- Gemeindebüro 02857 1240 (Do 10–12 und 16–18 Uhr)
- haffen-mehr-mehrhoog@ekir.de

Ansprechpartner:

Pfarrer Erwin Krämer, Tel. 02857 1246, E-Mail erwin.kraemer@ekir.de

Diakon Sven Jäger, Tel. 01578 2246989

Werner Tenbroek (Stellv. Vorsitzende des Presbyteriums), Tel. 0177 5184603

Wer wir sind

Wir, die Kirchengemeinde Vohwinkel, sind eine Gemeinde im äußersten Westen Wuppertals mit 5819 Gemeindemitgliedern mit derzeit 2 Bezirken und 2 Pfarrstellen, eine davon im eingeschränkten Dienst (66 Prozent).

Vohwinkel ist ein lebendiger Stadtteil mit guten Verkehrsanbindungen an alle Städte an Rhein und Ruhr. Grundschulen und alle Schultypen weiterführender Schulen sind vor Ort sowie vier evangelische Kindergärten.

Die Kirchengemeinde Vohwinkel wirkt in der Öffentlichkeit zum einen, indem sie sowohl Gemeindemitglieder wie auch Außenstehende anspricht, um diese für Glauben, Gottesdienst und Kirchenmitgliedschaft zu gewinnen. Denn wir stellen die Suche nach spiritueller/geistlicher Identität in den Mittelpunkt unserer Gemeindearbeit. Zum andern, indem sie als Salz der Erde mit anderen kirchlichen Gruppen in ökumenischer Verbundenheit, aber auch mit Vereinen und Interessenverbänden im Stadtbereich vertrauensvoll zusammenarbeitet

und so mit ihnen gemeinsam als Christen Verantwortung für alle Menschen, die dort wohnen und arbeiten, übernimmt.

Als Beispiel für gute Ökumene führen wir gemeinsame Großprojekte wie den Kirchentag im Westen Wuppertals durch. Es besteht eine Weggemeinschaft mit der Evangelischen Kirchengemeinde Sonnborn.

Bislang haben wir eine stark musikalisch geprägte Arbeit mit Kindern und Familien und eine Jugend- und Konfirmandenarbeit mit einem Team aus motivierten, jungen Ehrenamtlichen.

Das Team der hauptamtlichen Mitarbeitenden besteht neben der Pfarrperson, die die hier ausgeschriebene Stelle innehaben wird, aus einem weiteren Pfarrer, einem Diakon, einer B-Kirchenmusikerin und einer Küsterin. Bedarfsorientierte Supervisionen des Pfarrteams sind für unser Presbyterium eine Selbstverständlichkeit.

Derzeit planen wir, im Rahmen eines Erprobungsraumes eine Kraft für die Arbeit in den vier evangelischen Kindergärten einzustellen.

Daneben wirken viele ehrenamtliche Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Seniorenanarbeit im Team mit.

Wir haben ein kompetentes und engagiertes Presbyterium, das auch schwierige Veränderungsprozesse in gutem Geist bewältigt hat und offen für neue Impulse ist.

Das gottesdienstliche Leben ist bunt: von traditionellen Sonntags- und auch Familiengottesdiensten über regelmäßige Taizégebete bis hin zu Open Air Veranstaltungen.

Es findet religionspädagogische Arbeit mit Gottesdiensten in den evangelischen Kindergärten und den Grundschulen statt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel hat ein reges Leben in Gruppen und Kreisen, die sich kontinuierlich, wie auch projektorientiert treffen. Wir legen Wert auf theologische Arbeit. Wir ermutigen Gruppen und Arbeitskreise zu Glaubensgesprächen und zur Bibelarbeit.

Wir haben eine Kirche und ein renoviertes Gemeindezentrum, das auch Bedeutung über die Gemeinde hinaus für den Stadtteil hat und auch das Gemeindebüro beheimatet. Der Stadtteil Vohwinkel verfügt über einen großen evangelischen Friedhof, der vom christlichen Friedhofsverband betrieben wird.

Im Gemeindegebiet befinden sich zwei evangelisch geprägte Seniorencentren, in denen wir regelmäßig Gottesdienste feiern – in einem der beiden wöchentlich.

Wir freuen uns auf eine Pfarrperson oder ein Pfarrehepaar für die Wiederbesetzung unserer 3. Pfarrstelle im Umfang von 100 Prozent, die Spaß an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Familien und Freude an fundierter und lebensnaher Verkündigung hat. Menschen zur Mitarbeit zu gewinnen, Freude an Seelsorge, Gottesdienst und Gemeindearbeit in ihrer Buntheit zu haben sollte Ihnen ein Anliegen sein.

Wir weisen darauf hin, dass die Pfarrstelle nur mit Personen besetzt werden kann, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Die Wiederbesetzung soll möglichst zum 1. Juli 2026 erfolgen, da der Vorgänger zum 30. Juni 2026 in den Ruhestand versetzt werden wird. Das Besetzungsrecht liegt bei unserem Presbyterium.

Bei der Suche nach einer Pfarrwohnung sind wir gerne behilflich.

Für weitergehende Fragen wenden Sie sich gerne an Pfarrer Dr. Armin Lange (Vorsitzender des Presbyteriums), Telefon 0202 780510, E-Mail armin.lange@ekir.de.

Informationen zur Evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel finden Sie auf der Homepage <https://www.ev-kirche-vohwinkel.de>.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte richten Sie diese innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Kirchenkreises Wuppertal, Pfarrerin Ilka Federschmidt, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die evangelische Kirchengemeinde in Gummersbach ist für Ihre Kirchenmusik und die Chöre bekannt über die Grenzen des Oberbergischen hinaus. Innerhalb der Gemeinde bildet die Kirchenmusik einen wichtigen Schwerpunkt und wird von vielen ehrenamtlichen Kräften getragen. Aktuell betreuen wir rund 6700 evangelische Christen in zwei Seelsorgebezirken mit einem Pfarrer und einer Pfarrerin sowie einem Gemeindepädagogen und einer Gemeindereferentin. Für die Kirchenmusik ist seit langen Jahren unsere Kantorin federführend zuständig, die jetzt in den wohlverdienten Ruhestand wechselt.

Wir bieten...

- eine **100 Prozent Stelle für eine/n B-Kirchenmusiker/in**. Die Entlohnung erfolgt nach BAT-KF, je nach Ihrer Qualifikation bis hin zu EG 11,
- eine Kantorei & Figuralchor mit ca. 80 aktiven Mitgliedern,
- einen Gospelchor mit ca. 50 aktiven Mitgliedern (www.gospelchor.de),
- einen Kinderchor „Kirchenmäuse & Katzen“ mit ca. 30 aktiven Mitglieder,
- eine Band mit ca. 10 Personen,
- wechselnde kl- Vokal-Ensembles mit Instrumentalbegleitung für die seit Corona stattfindenden Streaming-Veranstaltungen und die modernen Gottesdienstformate,
- 2 nebenberufliche Kirchenmusikerinnen, die Regelgottesdienste und Sonderformate an den Wochenenden übernehmen,
- ein Technikteam, das sowohl Ton- als auch Video- und Präsentationstechnik zu den Veranstaltungen kompetent übernimmt und auch für wichtige Proben zur Verfügung steht,
- eine Schuke-Orgel, mit 30 Registern aus dem Jahr 1982, die jährlich gewartet wird, dazu einen Blüthner- und ein Ibach-Flügel sowie mehrere E-Pianos,

ehrenamtliche Mitarbeiter und Orga-Teams für die Chöre, die mit Rat und Tat zur Verfügung stehen und ihre Erfahrungen gerne mit Ihnen teilen,

- nicht zuletzt auch den Verein „Freundeskreis für Kirchenmusik“, der Konzerte organisatorisch und finanziell unterstützt und die Reichweite unserer Projekte noch einmal enorm erweitert.

Wir suchen...

Die Kirchengemeinde sucht eine/n Musiker/in, die sich mit Motivation und professioneller Einstellung sowohl der klassischen als auch der modernen Musik (Gospel, Musical, Worship) widmet und die vielfältigen Gaben in der Gemeinde zu

nutzen weiß. Wir legen dabei großen Wert auf Teamfähigkeit mit den vielfältigen ehrenamtlichen Mitarbeitenden und auf Flexibilität bei der Fortentwicklung der vorhandenen musikalischen Formate. Ob Sie schon Berufserfahrung mitbringen oder mit Enthusiasmus und Einfühlungsvermögen eine erste Stelle nach Ausbildung oder Studium beginnen wollen: Lassen Sie uns miteinander sprechen!

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- musikalische Gestaltung und Begleitung der Regelgottesdienste in den beiden Seelsorgebereichen,
- musikalische Gestaltung und Begleitung von besonderen Gottesdienstformaten wie dem Lobpreisgottesdienst (sechsmal jährlich), der Familienkirche (1x monatlich), dem Open Praise Jugendgottesdienst (quartalsweise), Schulgottesdiensten und KiTa-Gottesdiensten,
- Leitung der Kantorei und des Gummersbacher Gospelchors sowie des Kinderchors,
- Leitung der Kirchenmusiker/innen und Einteilung der Dienste auf die Gottesdienste.

Gerne geben wir Ihnen einen persönlichen Einblick in unseren musikalischen Schwerpunkt. Bitte setzen Sie sich für erste Rückfragen mit unserer Kantorin Annette Giebel (annette.giebel@ekir.de) oder unserem Personalkirchmeister Mathias Leopold (mathias.leopold@ekir.de) in Verbindung.

Die Bewerbungsfrist endet am 9. Januar 2026. Die musikalisch-praktischen Vorstellungen finden am 27. Januar 2026 bzw. am 3. Februar 2026 statt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Evangelische Kirchengemeinde Gummersbach
Mathias Leopold
Von-Steinen-Straße 2
51643 Gummersbach

Die Evangelische Kirchengemeinde Hochfeld-Neudorf in Duisburg erstreckt sich vom Rheinpark bis zur Uni bzw. zum Zoo und dem Naherholungsgebiet Wedau am östlichen Stadtrand von Duisburg.

Die zum 1. Januar 2025 aus den Gemeinden Hochfeld, Neudorf-West und Neudorf-Ost fusionierte Gemeinde umfasst ca. 7500 Mitglieder, ist sehr vielfältig und lebendig.

Die Jugendarbeit hat in der gesamten Gemeinde eine lange Tradition. Derzeit bieten wir im „ZAP“ eine öffentlich geförderte offene Tür für Kinder und Jugendliche in entsprechenden großzügigen Räumlichkeiten. In anderen Teilen der Gemeinde entwickeln sich neue Angebote.

Wir suchen zum 1. Januar 2026 oder später

**eine pädagogische Fachkraft
(30St./W mit Option auf Vollzeit 39St./W)**
(Diakon*in, Sozialarbeiter*in, Sozialpädagog*in, vergleichbare Berufsgruppen w/m/d)
für unsere gemeindliche Jugendarbeit mit Schwerpunkt offene Tür

Aufgabenprofil:

- Betreuung und Begleitung von jungen Menschen ab 6 Jahre im Rahmen der offenen Tür des Jugendzentrums ZAP an der Gustav-Adolf-Straße in Duisburg Neudorf,
- Weiterentwicklung einer tragfähigen Jugendarbeit in der Gemeinde,
- Entwicklung und verantwortliche Durchführung von zielgruppenspezifischen Projekten,

- Gewinnung, Anleitung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen,
- Aktive Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit (z.B. Hauptamtlichen-Konvent des Kirchenkreises).

Anforderungsprofil:

- abgeschlossene pädagogische Ausbildung,
- einschlägige Berufserfahrung,
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung,
- Teamfähigkeit.

Wir bieten:

- tarifliches Entgelt nach BAT-KF,
- zusätzliche Altersvorsorge über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse,
- ein Team von engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die Lust haben Gemeinde zu gestalten,
- verantwortungsvolle Tätigkeiten,
- gute Fortbildungsmöglichkeiten.

Bei uns haben Sie die Möglichkeit, etwas Neues in einer offenen Gemeinde zu entwickeln und verantwortlich umzusetzen.

Wir freuen uns auf Sie

Sprechen Sie mit uns. Telefonisch unter 017657812583, es meldet sich Pfarrer Tillmann Poll, oder schicken Sie uns eine Mail: tillmann.poll@ekir.de.

Eine schriftliche Bewerbung schicken Sie an:

Evangelische Kirchengemeinde Hochfeld-Neudorf
Wildstraße 31
47057 Duisburg
oder per Mail an: tillmann.poll@ekir.de

Im Kooperationsraum Jülich-Linnich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kantorenstelle (m/w/d) zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang beträgt 60 Prozent und kann bei Interesse erhöht werden.

Die beiden Städte Jülich und Linnich liegen im Dreieck Aachen-Düsseldorf-Köln und verfügen über gute Verkehrsanbindung. Alle Schulformen sind vorhanden.

Wofür wir Sie suchen:

- musikalische Begleitung der Gottesdienste in der Christuskirche Jülich und der evangelischen Kirche Linnich,
- Leitung der Jülicher Kantorei (z.zt. etwa 35 Mitglieder),
- Organisation und Durchführung von Konzerten,
- Planung und Koordination der Kirchenmusik und der kirchenmusikalischen Dienste,
- eine Aufstockung der Stelle wäre durch Unterrichtstätigkeit und/oder die Gründung einer neuen Musikgruppe möglich.

Erwünschtes Profil:

- abgeschlossenes Studium der Kirchenmusik (B-Examen bzw. Bachelor),
- stilistische Vielseitigkeit,
- Teamfähigkeit,
- Freude daran, andere Menschen für die Kirchenmusik zu begeistern.

Wir bieten Ihnen:

- drei Pfarrpersonen, die sich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen freuen,
- ein motiviertes Team nebenamtlicher Organisten, die Sie bei der musikalischen Gottesdienst-Gestaltung unterstützen,
- einen Posaunenchor und zwei Gospelchöre unter eigener Leitung,
- eine der schönsten Barock-Orgeln im Rheinland in der Linnicher Kirche und weitere gut gewartete Instrumente,
- eine langjährige Konzerttradition mit treuem Publikum in beiden Gemeinden,
- Anstellungsträger ist die ev. Kirchengemeinde Linnich,
- die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland (BAT-KF).

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an:

Pfarrerin Wiebke Harbeck-Schmidt
Altermarkt 8
52441 Linnich
wiebkeelisabeth.harbeck@ekir.de

Für Rückfragen steht Ihnen Pfarrerin Harbeck-Schmidt (Telefon 02462 7142)

sowie der Kreiskantor Stefan Iseke (Telefon 02421 307958, stefan.iseke@ekir.de) gerne zur Verfügung.

Die Evangelische Kirchengemeinde Heißen sucht ab sofort eine/n

Mitarbeiter/in im Gemeindepbüro (m/w/d)

mit einer flexiblen durchschnittlichen Arbeitszeit von 8,0 Wochenstunden.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Fertigen von Texten, Ankündigungen und Listen nach Absprache,
- Unterstützung der Mitarbeitenden der Gemeinde bei Bürotätigkeiten,
- Gestaltung des Schaukastens an der Gnadenkirche,
- Durchführen von Kopieraufträgen,
- Ansprechpartner/in für Gemeindemitglieder.

Wir wünschen uns:

- Erfahrung im Umgang mit allen anfallenden Büro- und Verwaltungstätigkeiten,
- sehr gute Erfahrung mit gängiger IT-Ausstattung,
- offene und freundliche Art, Menschen zu begegnen,
- Selbständigkeit in der Organisation der Arbeit,
- zeitliche Flexibilität, Verantwortlichkeit und Verlässlichkeit.

Wir bieten Ihnen:

- Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit 8,0 Wochenstunden,
- Vergütung gemäß den kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nach dem BAT-KF,
- Zusatzversorgung nach den kirchlichen Vorschriften,
- Förderung und Unterstützung von fachlicher Fortbildung,
- Kollegiale Zusammenarbeit.

Interessierte Bewerber/Bewerberinnen bitten wir, Ihre Bewerbung zu richten an die Vorsitzende des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Heißen, Althofstr. 9, 45468 Mülheim an der Ruhr, oder an cordes@kirche-muelheim.de.

Für Rückfragen steht Ihnen die Verwaltung unter Telefon 0208 3003149 oder unter vivien.gabel@kirche-emscher-ruhr.de gerne zur Verfügung.

Der Christliche Friedhofsverband Wuppertal sucht für seine Verwaltung in Wuppertal ab dem 1. April 2026 oder früher

eine*n Geschäftsführer*in

Der Christliche Friedhofsverband Wuppertal, gegründet am 1. Januar 1984 als eigene Körperschaft des kirchlichen öffentlichen Rechts, ist innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Kompetenzzentrum für Friedhofsangelegenheiten.

Er verwaltet unter seinem Dach aktuell 22 evangelische, 14 katholische Friedhöfe, einen freikirchlichen Friedhof in Wuppertal, 4 evangelische, 3 katholische Friedhöfe in Remscheid und 2 evangelische Friedhöfe in Langenfeld.

Das zentrale Verwaltungsamt des Friedhofsverbandes hat seinen Sitz in Wuppertal.

Im Bereich der Verwaltung und auf den Friedhöfen sind ca. 150 Personen beschäftigt.

Ziel seiner Arbeit als christlicher Friedhofsverband ist es,

- a) die von ihm verwalteten Friedhöfe zu unterhalten und in einem guten Allgemeinzustand zu erhalten,
- b) die typischen und prägenden Besonderheiten der einzelnen Friedhöfe zu bewahren,
- c) Möglichkeiten für eine angemessene und würdevolle Bestattung anzubieten,
- d) die Friedhöfe als Orte der Trauer und Begegnung im Sinne des christlichen Glaubens zu gestalten.

Bei der Verfolgung dieser Ziele sind betriebswirtschaftliche Aspekte zu beachten.

Weiterhin gehören gewerbliche Tätigkeitsfelder zu seinen Aufgaben (Friedhofsgärtnereien, Blumenläden, Friedhofs-Cafés).

Zu den Aufgaben und Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Geschäftsführung gehören neben den Geschäften der laufenden Verwaltung insbesondere:

- Leitung und Führung aller Organisationsbereiche des Verwaltungsamtes, insbesondere bei Finanz-, Personal- und Friedhofsangelegenheiten und für den Bereich der Friedhöfe
- Gremientätigkeiten für die Leitungsorgane (Vorstand, Verbandsvertretung) und für die evangelischen und katholischen Verbandsgemeinden des Friedhofsverbandes
- Genehmigungsverfahren insbesondere bei Satzungs- und Vertragsangelegenheiten und Kommunikation mit dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, dem Generalvikariat des Erzbistums Köln und der Bezirksregierung
- Bewertung rechtlicher Sachverhalte und Vertretung des Friedhofsverbandes in Gerichtsverfahren
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Planung und Umsetzung verschiedenster informativer und kultureller Veranstaltungen

- Führung der Verhandlungen mit evangelischen und katholischen Kirchengemeinden, die mit dem Friedhofsverband zusammenarbeiten wollen (Auftragsverwaltungen, Beitreite)
- Erkennen der Veränderungen in der Friedhofs- und Bestattungskultur und die Entwicklung daraus resultierender veränderter oder neuer kreativer Konzepte
- laufende Weiter- bzw. Neu-Entwicklung der Strukturen des Friedhofsverbandes, der sich in einem ständigen Veränderungsprozess befindet und eine selbstständige, gestaltende und kreative Arbeitsweise erfordert und ermöglicht

Was wir uns wünschen:

- eine erfolgreiche abgeschlossene Ausbildung für den höheren bzw. gehobenen kirchlichen oder öffentlichen Verwaltungsdienst, Rechtswissenschaft oder eine vergleichbare Qualifikation,
- fachliche und soziale Kompetenz, Mitarbeitende im Bereich der Verwaltung und auf den Friedhöfen des Friedhofsverbandes zu führen und zu motivieren,
- betriebswirtschaftliche (Grund-)Kompetenz und Kenntnisse des kirchlichen Haushalts- und Finanzrechts auf der Grundlage des Neuen Kirchlichen Finanzwesens (NKF),
- eigenverantwortliche und teamorientierte Arbeitsweise,
- die Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen und die Fähigkeit und Bereitschaft (Einzelfall-) Entscheidungen zu treffen,
- die Freude daran, sich spannenden Herausforderungen zu stellen, und mit einer Vielzahl von Partnern und Berufsgruppen zu kommunizieren und zusammen zu arbeiten,
- Kreativität und Freude an der Weiter- und Neu-Entwicklung von Strukturen, Prozessen und Arbeitsabläufen,
- berufliche Erfahrungen in der Führung kirchlicher Einrichtungen und die Kenntnis kirchlicher Strukturen und Entscheidungsprozesse sind wünschenswert,
- Kenntnisse und Erfahrungen aus den Bereichen des Friedhofswesens und ein Verständnis der Herausforderungen der aktuellen Entwicklungen im Friedhofs- und Bestattungswesen sind wünschenswert.

Was wir Ihnen bieten können:

- eine unbefristete Tätigkeit in Vollzeit mit einer Vergütung nach EG 15 BAT-KF (– eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis (A 15) ist möglich –),
- eine betriebliche Altersversorgung (KZVK),
- ein engagiertes und kompetentes Team,
- Möglichkeit zum mobilen Arbeiten.

Wir freuen uns über jede Bewerbung unabhängig von ethnischer, kultureller oder sozialer Herkunft, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Weltanschauung, Religion, Alter oder Behinderung der Bewerber*innen (m/w/d) sowie deren Familienaufgaben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 31. Januar 2026 an:

Christlicher Friedhofsverband Wuppertal – Personalabteilung
Heckinghauser Straße 88
42289 Wuppertal
bewerbung@friedhof-wtal.de

Bitte fassen Sie Ihre elektronische Bewerbung in einer Datei in geeignetem Format zusammen

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland,
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchen-
amt, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4,
33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19,
E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementpreis beträgt 28,- Euro (inkl. MwSt.
und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 Euro
(inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchli-
ches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland**
erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert
sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht späte-
stens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.
